

Einfach, weil's wichtig ist.

ERGO

Reiseversicherung

Tarifübersicht

interaktiv

Gültig ab 4.4.2023



Neuheiten auf einen Blick



Was ändert sich grundsätzlich?

1. **Werktage sind Montag bis Samstag.**
(vorher Montag bis Freitag)
Beispiel siehe [Seite 38 „Abschlussfristen“](#)
2. Nur noch **ein Bedingungsnetzwerk** für die Einmal- und Jahres-Versicherung
3. **Streichung der Reisewarnungs-Klausel für alle Versicherungssparten.** Eine Reisewarnung hat für den Versicherungsschutz Ihrer Kunden keine Folgen mehr.

Prämien:

1. In der Einmal- und Jahres-Versicherung: **Erhöhung der Reisepreise auf € 20.000,-.** Damit können Sie durch Kombination von Einmal- und Jahres-Versicherung Reisepreise bis € 40.000,- versichern.

Reisepreis / Versicherungssumme		
< € 20.000,- Standardtarife	€ 20.000,- bis € 40.000,- Jahresschutz mit Einmal-Schutz aufstockbar	> € 40.000,-
Abschluss über Ihr Buchungssystem oder Tippgeber-Modell nutzen (bei Überschreitung der Prämienobergrenzen siehe Seite 22)		Beratung erforderlich. Kontaktieren Sie unser ServiceCenter unter Telefon +49 89 4166-1717

2. **Einmalreise-Versicherung: Prozent-Prämien für Reisepreise über € 3.000,-.** Ihr Kunde erhält die Prämie für den Reisepreis, den er tatsächlich gebucht hat.
3. **Die Schiffsprämien entfallen.** Sichern Sie Schiffsreisen einfach über die Tarife für „alle Verkehrsmittel“ ab.
4. **(Jahres-)Ergänzungs-Schutz Covid-19.** Dieser bleibt separat buchbar. Die Berechnung ist reisepreisbasiert und gilt pro Einzelperson / Familie / Paar.
Achtung: Eigene Covid-Prämien für die Schüler- und Gruppenreise-Versicherung.

Bedingungen:

Neu in der Stornokosten- & Reiseabbruch-Versicherung

- Zusätzlich versichertes Ereignis: Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod des **zur Reise angemeldeten Hundes** bzw. **der zur Reise angemeldeten Katze.**
- Zusätzliche Leistung: Erstattung des Einzelzimmerzuschlags oder der **Mehrkosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.**
- Neue Leistung: **Erstattung der Konsulatsgebühren** für ein Visum & Kosten für **Sitzplatzreservierungen.**
- Veränderte Leistung bei **Panne oder Unfall des Kfz vor oder während der Reise:** Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen UND der Mehrkosten der Hinreise bzw. Rückreise bis maximal **€ 500,- pro versicherter Person.**
- Bei erforderlichem Krankenrücktransport: Zusätzliche Kostenübernahme für eine **mitreisende Begleitperson.**
- Bei Unterbrechung / Verlängerung der Reise wegen eines **versicherten Ereignisses:** Erstattung **zusätzlicher Unterkunftskosten** bis € 1.000,- (Ausnahme: Quarantänekosten).

Neu in der Reisekranken-Versicherung

- Kostenübernahme-Garantie für medizinisch notwendige Heilbehandlungen **OHNE** Begrenzung (bisher € 15.000,-).
- Zusätzliche Leistung: Im Fall eines erforderlichen Krankenrücktransports übernehmen wir die **Kosten für eine mitreisende Begleitperson.**
- Die **Selbstbeteiligung** fällt pro Schadensfall an.

Neu in der Reisegepäck-Versicherung

Sportgeräte (nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch) sind zu **100 % der Versicherungssumme** versichert.

Neu in der Schülerreise-Versicherung

- Ein **Schulbegleiter** gilt als **zusätzliche Risikoperson.**
- Ein minderjähriger Schüler kann die Reise nicht planmäßig beenden: Erstattung der Mehrkosten für eine außerplanmäßige Rückreise / verlängerten Aufenthalt **für eine mitreisende Begleitperson.**

Sie wollen mehr zu den Änderungen erfahren?

Melden Sie sich an im **eCampus der ERGO Reiseversicherung:** ergo-reiseversicherung.de/ecampus



Wichtiger Hinweis:

Dies ist eine interaktive Tarifübersicht. [Blau eingefärbte](#) bzw. [unterstrichene](#) Textstellen enthalten eine Verlinkung. So können Sie mit nur einem Klick auf andere Seiten springen, weitergehende Informationen auf externen Webseiten erhalten, Kontaktmöglichkeiten direkt anwählen - und vieles mehr!

Inhaltsverzeichnis

Jahres-Versicherungen mit automatischer Vertragsverlängerung

[Leistungen und Hinweise](#) 4 - 5

[Jahres-Reiserücktritts-Versicherung, RundumSorglos-Jahresschutz
und Jahres-Reisekranken-Versicherung](#) 6 - 7

Einmalreise-Versicherungen

[Leistungen und Hinweise](#) 8 - 9

[Reiserücktritts-Versicherung](#) für alle Verkehrsmittel – Sichere Fahrt (Auto / Bus / Bahn) 10 - 11

[RundumSorglos-Schutz](#) für alle Verkehrsmittel – Sichere Fahrt (Auto / Bus / Bahn) 12 - 13

Ergänzungsprodukte

[Ergänzungs-Schutz Covid-19 \(für Einmalreisen und Jahresschutz\)](#) 14 - 15

[RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung](#) 15

Weitere Versicherungen

[Reisekranken-Versicherung, Infos zum Terminservice „Air Doctor“](#) 16 - 17

[Gruppenreise-Versicherung, Ergänzungs-Schutz Covid-19 für Gruppenreisen](#) 18 - 19

[Schülerreise-Versicherung, Ergänzungs-Schutz Covid-19 für Schülerreisen](#) 20 - 21

[Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten](#) 21

Service-Informationen

[Reiseschutz am Counter richtig verkaufen \(IDD\)](#) 22

[Regeln für Policenrücknahme / Stornoverfahren](#) 23

[Hilfe für Ihren Kunden im Schadensfall](#) 24

[Self Services für Ihren Kunden und Online-Agentur-Service \(OAS\) für Sie](#) 25

Versicherungsbedingungen

[Versicherungsbedingungen \(Einmalreise- und Jahres-Versicherung\)](#) 26 - 37

[Gut zu wissen ...](#) 38 - 39



Info: ERGO Reiseversicherung wird in dieser Tarifübersicht auch kurz ERV genannt.

Jahres-Versicherungen

Mit dem Jahres-Reiseschutz der ERV ist Ihr Kunde das ganze Jahr vor und während seiner Reisen geschützt – und das weltweit.

Die Vorteile der Jahres-Versicherung

Für Sie als Reisebüro:

- Mit dem Jahres-Reiseschutz beraten Sie einmal und haben damit Ihre Informationspflicht dauerhaft erfüllt.
- Kundenbindung in Ihrem Namen: Notruftkarte mit Notfall-Nummer, Versicherungs-Nummer und Ihren Reisebüro-Kontaktdaten. Ihre Kontaktdaten sind auch in der ERV travel&care App hinterlegt.
- Sichert und steigert Ihre Erträge langfristig.

Für Ihren Kunden:

- Beim Familien-/Paartarif sind alle Familienmitglieder abgesichert, auch wenn jeder allein verreist.
- Jede private und geschäftliche Reise ab 50 km vom Wohnort ist versichert. Reisen mit einer geringeren Entfernung sind versichert, sofern sie eine Übernachtung enthalten.
- Im Vergleich zum Einmal-Reiseschutz kann sich die Jahres-Versicherung schon ab der 1. Reise im Jahr lohnen!

Erfahren Sie alle Vorteile der Jahres-Versicherung in unserem [Erklärvideo auf unserem YouTube-Kanal](#).



ERV travel & care App – für alle Jahres-Versicherungskunden inklusive!

- Lokale Warnungen und Hinweise per Push-Nachricht
- Lokale und ERV-Notrufnummern auf einen Blick
- Krankenhäuser, Apotheken und Botschaften mit Kontaktdaten und Anfahrtsweg
- Online-Schadensmeldung in der Kranken-Versicherung
- Unbürokratischer Abrechnungsservice in unseren ausgewählten Partner-Krankenhäusern
- „Ich-bin-sicher“-Funktion
- Länder- und Risikoinformationen
- Anzeige von Tankstellen und Geldautomaten
- Medikamenten-Suche und Dokumenten-Safe
- „Air Doctor“: (Fach-)Arzt-Termin mit wenigen Klicks vereinbaren ([siehe Seite 17](#))

Testen Sie selbst (nur für Expedienten)

die **Vollversion der App** mit der Test-Versicherungsnummer:
TRT999999999 (TRT9x9)



30 Tage testen für alle Kunden, die noch keinen Jahresschutz haben. Einfach herunterladen, keine Registrierung erforderlich!

Jahres-Versicherungen mit automatischer Vertragsverlängerung

Leistungen und Allgemeine Hinweise

Leistungen

(für Produkte Seite 6 bis 7)

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2023.

[Selbstbeteiligung bei Tarifen mit Selbstbeteiligung, siehe Seite 39.](#)

Stornokosten-Versicherung (Teil A)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren,
- die Mehrkosten der Hinreise sowie
- **Neu:** nicht genutzte Reiseleistungen und zusätzliche Reisekosten bis € 500,- pro versicherter Person bei Panne bzw. Unfall des Kfz vor Reiseantritt.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise per App oder über unsere Notrufzentrale.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. JTA160: Versicherungssumme € 1.000,- für Einzelpersonen).

Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B)

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss,
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird, sowie
- **Neu:** nicht genutzte Reiseleistungen und zusätzliche Reisekosten bis € 500,- pro versicherter Person bei Panne bzw. Unfall des Kfz während der Reise.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. JTA160: Versicherungssumme € 1.000,- für Einzelpersonen).

Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport

(Neu: inklusive Begleitperson).

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

Reisegepäck-Versicherung (Teil D)

Wir ersetzen z. B. den Zeitwert des mitgeführten Reisegepäckes bei Abhandenkommen oder leisten für notwendige Ersatzkäufe bis € 250,- pro Person bei Gepäck-Verspätung.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir helfen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten.

Versicherungssummen: Einzelperson	€ 2.000,-
Familie / Paar	€ 4.000,-
(gilt auch für alleinreisende Partner / Kinder)	

Allgemeine Hinweise

(für Produkte Seite 6 bis 7)

Versicherte Reisen:

Versichert sind alle **Urlaubs- und Geschäftsreisen** (inklusive Tagesreisen) **weltweit** bis zu einer Reisedauer von jeweils **45 Tagen**. Innerhalb des Landes, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Arbeitsstätte hat, sind jedoch nur die Reisen versichert, bei denen die Entfernung zwischen Wohnort bzw. Arbeitsstätte und Zielort mehr als 50 km beträgt oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhaltet. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte sind nicht versichert.

Bei Reisen mit einer Dauer von mehr als 45 Tagen besteht Versicherungsschutz für die ersten 45 Tage. **Dies gilt nicht:**

- für die **Stornokosten-Versicherung**. Hier besteht der Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise;
- für die **Reiseabbruch-Versicherung**. Hier besteht der Versicherungsschutz für die gesamte Dauer der Reise, maximal jedoch für ein Jahr.

Versicherungsschutz:

Versichert sind alle Reisen, die während des versicherten Zeitraums stattfinden. **Abweichend in der Stornokosten-Versicherung:** Hier sind alle Reisen versichert, die innerhalb des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Reisen, die vor Beginn der Versicherung gebucht wurden, sind dann versichert, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt **mindestens 30 Tage** liegen. Reisen, bei denen zwischen Buchung und planmäßigem Reiseantritt **weniger als 30 Tage** liegen, sind versichert, wenn die Laufzeit der Jahres-Versicherungen mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, beginnt.

Neu: Werktage sind Montag bis Samstag.

Grundsätzlich besteht bei allen Jahres-Versicherungen der Versicherungsschutz nach Ablauf des Versicherungsjahres nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde!

Wichtig: Damit Ihr Kunde Versicherungsschutz in den Jahres-Versicherungen hat, die eine Stornokosten-Versicherung beinhalten, **geben Sie bei der Buchung der Police** bitte nicht wie bei Einmalreise-Versicherungen das Datum des Reisebeginns, sondern **das Buchungsdatum der Police als Beginn** ein.

Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder.

Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares. Für alleinreisende versicherte Personen gilt die gesamte Versicherungssumme.

Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

Alter:

Es gilt das Alter bei Vertragsbeginn. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien und Paaren ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Dieser Tarif gilt dann für alle Versicherten.

Automatische Vertragsverlängerung / Höherer Reisepreis:

[Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 38 unter „Jahres-Versicherungen“.](#)

Längere Reisedauer:

[Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 38 unter „Reisedauer“.](#)

Wenn Familienmitglieder oder Partner alleine reisen, gilt im Familien- / Paartarif die volle Versicherungssumme.

Jahres-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)

RundumSorglos-Jahresschutz

Einzelperson, Familie / Paar **mit Selbstbeteiligung**

Jahresprämien in €		Einzelperson (Welt)				Familie / Paar (Welt)			
 Alle Jahres-Versicherungen inklusive ERV travel & care App.		Jahres-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) • Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung		RundumSorglos-Jahresschutz • Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung • Reisekranken-Versicherung • Reisegepäck-Versicherung		Jahres-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) • Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung		RundumSorglos-Jahresschutz • Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung • Reisekranken-Versicherung • Reisegepäck-Versicherung	
		bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Versicherungssumme in € (Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung)	1.000,-	47,- JTA160	91,- JTG160	61,- JPA160	131,- JPG160	61,- JTC160	127,- JTH160	91,- JPC160	181,- JPH160
	2.000,-	69,- JTA161	146,- JTG161	89,- JPA161	210,- JPG161	89,- JTC161	194,- JTH161	136,- JPC161	276,- JPH161
	3.000,-	99,- JTA162	197,- JTG162	119,- JPA162	281,- JPG162	114,- JTC162	229,- JTH162	160,- JPC162	328,- JPH162
	4.000,-	125,- JTA163	232,- JTG163	154,- JPA163	319,- JPG163	134,- JTC163	262,- JTH163	172,- JPC163	362,- JPH163
	6.000,-	165,- JTA164	318,- JTG164	209,- JPA164	409,- JPG164	189,- JTC164	356,- JTH164	236,- JPC164	492,- JPH164
	8.000,-	235,- JTA165	434,- JTG165	289,- JPA165	559,- JPG165	259,- JTC165	468,- JTH165	319,- JPC165	648,- JPH165
	12.000,-	319,- JTA166	599,- JTG166	394,- JPA166	821,- JPG166	399,- JTC166	719,- JTH166	484,- JPC166	955,- JPH166
	20.000,-	399,- JTA167	740,- JTG167	499,- JPA167	1.010,- JPG167	490,- JTC167	959,- JTH167	599,- JPC167	1.224,- JPH167

Jahres-Reisekranken-Versicherung

Jahresprämien in €		Mit Selbstbeteiligung			
 Alle Jahres-Versicherungen inklusive ERV travel & care App.		• Reisekranken-Versicherung			
		Welt			
		Einzelperson		Familie / Paar	
		bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer bis max. 45 Tage		19,- JKA130	69,- JKG130	29,- JKC130	99,- JKH130



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 22.

Jahres-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)

RundumSorglos-Jahresschutz

Einzelperson, Familie / Paar **ohne Selbstbeteiligung**

Jahresprämien in €



Alle Jahres-Versicherungen
inklusive ERV travel & care App.

	Einzelperson (Welt)				Familie / Paar (Welt)			
	Jahres-Reiserück- tritts-Versicherung (inkl. RAB)		RundumSorglos- Jahresschutz		Jahres-Reiserück- tritts-Versicherung (inkl. RAB)		RundumSorglos- Jahresschutz	
	• Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung		• Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung • Reisekranken-Versicherung • Reisegepäck-Versicherung		• Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung		• Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung • Reisekranken-Versicherung • Reisegepäck-Versicherung	
	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Versicherungs- summe in € (Stornokosten- und Reiseabbruch- Versicherung)	1.000,-	59,- XTA160	108,- XTG160	73,- XPA160	158,- XPG160	73,- XTC160	153,- XTH160	103,- XPC160
	2.000,-	79,- XTA161	173,- XTG161	103,- XPA161	253,- XPG161	108,- XTC161	233,- XTH161	153,- XPC161
	3.000,-	111,- XTA162	235,- XTG162	135,- XPA162	343,- XPG162	128,- XTC162	275,- XTH162	175,- XPC162
	4.000,-	135,- XTA163	266,- XTG163	164,- XPA163	406,- XPG163	145,- XTC163	301,- XTH163	196,- XPC163
	6.000,-	179,- XTA164	338,- XTG164	229,- XPA164	529,- XPG164	219,- XTC164	439,- XTH164	269,- XPC164
	8.000,-	259,- XTA165	464,- XTG165	314,- XPA165	669,- XPG165	295,- XTC165	579,- XTH165	359,- XPC165
	12.000,-	389,- XTA166	710,- XTG166	494,- XPA166	999,- XPG166	429,- XTC166	820,- XTH166	529,- XPC166
	20.000,-	499,- XTA167	900,- XTG167	599,- XPA167	1.200,- XPG167	599,- XTC167	1.190,- XTH167	750,- XPC167

Jahres-Reisekranken-Versicherung

Jahresprämien in €



Alle Jahres-Versicherungen
inklusive ERV travel & care App.

	Ohne Selbstbeteiligung			
	• Reisekranken-Versicherung			
	Welt			
	Einzelperson		Familie / Paar	
	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer bis max. 45 Tage	29,- XKA130	99,- XKG130	49,- XKC130	149,- XKH130



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 22.

Einmalreise-Versicherungen

Reiseschutz für alle Reisearten und Verkehrsmittel



Egal, ob Ihr Kunde eine Flugreise unternimmt, auf Kreuzfahrt geht oder diverse Reisearten miteinander kombiniert: Mit dem bewährten RundumSorglos-Schutz oder der Reiserücktritts-Versicherung ist er immer sicher unterwegs.

Reiseschutz Sichere Fahrt (für Auto-, Bus- und Bahnreisen)



Bieten Sie diese günstige Absicherung Ihren Kunden an, die in Europa verreisen und deren An- und Abreise mit einem Kraftfahrzeug, dem Bus oder der Bahn erfolgt und es sich dabei gleichzeitig um das Hauptverkehrsmittel handelt.

Reisebeispiele:

- Auto-, Motorradreise (auch in Kombination mit Ferienwohnung, Camping, Fährtour, etc.)
- Bus- oder Bahnreise mit Unterkunft



Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz

Leistungen und Allgemeine Hinweise

Leistungen

(für Produkte Seite 10 bis 13)

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2023.

[Selbstbeteiligung bei Tarifen mit Selbstbeteiligung, siehe Seite 39.](#)

Stornokosten-Versicherung (Teil A)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren,
- die Mehrkosten der Hinreise sowie
- **Neu:** nicht genutzte Reiseleistungen und zusätzliche Reisekosten bis € 500,- pro versicherter Person bei Panne bzw. Unfall des Kfz vor Reiseantritt.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. RHM101: Versicherungssumme € 200,-).

Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B)

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss,
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird, sowie
- **Neu:** nicht genutzte Reiseleistungen und zusätzliche Reisekosten bis € 500,- pro versicherter Person bei Panne bzw. Unfall des Kfz während der Reise.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. RHM101: Versicherungssumme € 200,-).

Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport

(Neu: inklusive Begleitperson).

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

Reisegepäck-Versicherung (Teil D)

Wir ersetzen z. B. den Zeitwert des mitgeführten Reisegepäckes bei Abhandenkommen oder leisten für notwendige Ersatzkäufe bis € 250,- pro Person bei Gepäck-Verspätung.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir helfen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten.

Versicherungssummen: Einzelperson € 2.000,-
Familie / Paar / Objekt(e) € 4.000,-

Allgemeine Hinweise

(für Produkte Seite 10 bis 13)

Abschlussfrist:

Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 30 Tage**

vor planmäßigem Reiseantritt. Bei Buchung innerhalb von

30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich. **Neu:** Werktage sind Montag bis Samstag.

Längere Reisedauer / Höchstversicherungsdauer:

[Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 39 unter „Reisedauer“.](#)

Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder.

Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

Alter:

Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien, Paaren oder Objekten ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Dieser Tarif gilt dann für alle Versicherten.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land.

Europa:

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen ([siehe Ländertabelle auf Seite 37](#)).

Objektdefinition / Reisepreis-Ermittlung:

Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z. B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

[Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 39 unter „Objekte“.](#)

Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)

- Alle Verkehrsmittel
- Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn

Prämien pro
Einzelperson /
Familie / Paar /
Objekt(e)
in €

Mit Selbstbeteiligung

• Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

alle Reisearten und Verkehrsmittel



Welt

jedes Alter

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn



Europa

jedes Alter

Reisepreis pro Einzelperson bzw. Gesamtreisepreis pro Familie / Paar / Objekt(e) in € bis	100,–	7,– RHM100	6,– RHM300
	200,–	12,– RHM101	11,– RHM301
	300,–	18,– RHM102	16,– RHM302
	400,–	24,– RHM103	20,– RHM303
	500,–	29,– RHM104	24,– RHM304
	600,–	36,– RHM105	28,– RHM305
	800,–	44,– RHM106	32,– RHM306
	1.000,–	49,– RHM107	36,– RHM307
	1.200,–	59,– RHM108	41,– RHM308
	1.400,–	69,– RHM109	47,– RHM309
	1.600,–	79,– RHM110	52,– RHM310
	1.800,–	89,– RHM111	58,– RHM311
	2.000,–	99,– RHM112	65,– RHM312
	2.200,–	109,– RHM113	72,– RHM313
	2.400,–	119,– RHM114	79,– RHM314
	2.600,–	130,– RHM115	86,– RHM315
	2.800,–	140,– RHM116	99,– RHM316
	3.000,–	149,– RHM117	119,– RHM317
über 3.000,– bis 20.000,–		5 %* RHM118	4 %* RHM318

*vom Reisepreis



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 22.

Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)

- Alle Verkehrsmittel
- Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn

Prämien pro
Einzelperson /
Familie / Paar /
Objekt(e)
in €

Ohne Selbstbeteiligung

• Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

alle Reisearten und Verkehrsmittel



Welt

bis
64 Jahre

ab
65 Jahre

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn



Europa

bis
64 Jahre

ab
65 Jahre

Reisepreis pro Einzel- person bzw. Gesamt- reisepreis pro Familie / Paar / Objekt(e) in € bis	100,-	11,- RHX100	17,- RHX119	11,- RHX300	13,- RHX319
	200,-	19,- RHX101	29,- RHX120	19,- RHX301	23,- RHX320
	300,-	27,- RHX102	41,- RHX121	26,- RHX302	31,- RHX321
	400,-	36,- RHX103	52,- RHX122	32,- RHX303	37,- RHX322
	500,-	44,- RHX104	63,- RHX123	38,- RHX304	43,- RHX323
	600,-	52,- RHX105	74,- RHX124	43,- RHX305	50,- RHX324
	800,-	59,- RHX106	85,- RHX125	48,- RHX306	56,- RHX325
	1.000,-	66,- RHX107	96,- RHX126	55,- RHX307	65,- RHX326
	1.200,-	75,- RHX108	107,- RHX127	62,- RHX308	74,- RHX327
	1.400,-	87,- RHX109	119,- RHX128	70,- RHX309	83,- RHX328
	1.600,-	99,- RHX110	133,- RHX129	78,- RHX310	91,- RHX329
	1.800,-	111,- RHX111	148,- RHX130	84,- RHX311	100,- RHX330
	2.000,-	123,- RHX112	162,- RHX131	90,- RHX312	108,- RHX331
	2.200,-	139,- RHX113	182,- RHX132	99,- RHX313	119,- RHX332
	2.400,-	154,- RHX114	202,- RHX133	108,- RHX314	130,- RHX333
	2.600,-	169,- RHX115	222,- RHX134	117,- RHX315	141,- RHX334
	2.800,-	184,- RHX116	242,- RHX135	132,- RHX316	159,- RHX335
	3.000,-	199,- RHX117	259,- RHX136	149,- RHX317	179,- RHX336
über 3.000,- bis 20.000,-		7 %* RHX118	9 %* RHX137	5 %* RHX318	7 %* RHX337

*vom Reisepreis



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 22.

RundumSorglos-Schutz

- Alle Verkehrsmittel
- Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn

Prämien pro
**Einzelperson /
 Familie / Paar /
 Objekt(e)**
 in €

Mit Selbstbeteiligung

- Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung (RAB) • Reisekranken-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung

alle Reisearten und Verkehrsmittel



Europa

jedes Alter

Welt

jedes Alter

Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn



Europa

jedes Alter

Reisepreis pro Einzel- person bzw. Gesamt- reisepreis pro Familie/ Paar/ Objekt(e) in € bis	100,–	17,– PHM100	24,– PHM120	9,– PHM300
	200,–	26,– PHM101	41,– PHM121	17,– PHM301
	300,–	33,– PHM102	55,– PHM122	21,– PHM302
	400,–	41,– PHM103	69,– PHM123	25,– PHM303
	500,–	49,– PHM104	83,– PHM124	30,– PHM304
	600,–	60,– PHM105	97,– PHM125	35,– PHM305
	800,–	74,– PHM106	111,– PHM126	40,– PHM306
	1.000,–	90,– PHM107	125,– PHM127	45,– PHM307
	1.200,–	108,– PHM108	139,– PHM128	53,– PHM308
	1.400,–	126,– PHM109	153,– PHM129	59,– PHM309
	1.600,–	146,– PHM110	171,– PHM130	67,– PHM310
	1.800,–	164,– PHM111	189,– PHM131	76,– PHM311
	2.000,–	179,– PHM112	207,– PHM132	85,– PHM312
	2.200,–	194,– PHM113	227,– PHM133	94,– PHM313
	2.400,–	209,– PHM114	246,– PHM134	105,– PHM314
	2.600,–	224,– PHM115	265,– PHM135	119,– PHM315
	2.800,–	237,– PHM116	286,– PHM136	132,– PHM316
	3.000,–	249,– PHM117	302,– PHM137	149,– PHM317
über 3.000,– bis 20.000,–		9 %* PHM118	11 %* PHM138	6 %* PHM318

*vom Reisepreis



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 22.

RundumSorglos-Schutz

- Alle Verkehrsmittel
- Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn

Prämien pro
**Einzelperson /
 Familie / Paar /
 Objekt(e)**
 in €

Ohne Selbstbeteiligung

- Stornokosten-Versicherung • Reiseabbruch-Versicherung (RAB) • Reisekranken-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung

alle Reisearten und Verkehrsmittel



Europa

bis
64 Jahre

ab
65 Jahre

Welt

bis
64 Jahre

ab
65 Jahre

Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn



Europa

bis
64 Jahre

ab
65 Jahre

Reisepreis pro Einzel- person bzw. Gesamt- reisepreis pro Familie / Paar / Objekt(e) in € bis	100,-	26,- PHX100	33,- PHX119	43,- PHX150	64,- PHX169	21,- PHX300	26,- PHX319
	200,-	41,- PHX101	50,- PHX120	62,- PHX151	85,- PHX170	29,- PHX301	36,- PHX320
	300,-	57,- PHX102	69,- PHX121	79,- PHX152	108,- PHX171	35,- PHX302	44,- PHX321
	400,-	69,- PHX103	88,- PHX122	99,- PHX153	134,- PHX172	42,- PHX303	52,- PHX322
	500,-	84,- PHX104	104,- PHX123	119,- PHX154	158,- PHX173	46,- PHX304	57,- PHX323
	600,-	98,- PHX105	123,- PHX124	138,- PHX155	178,- PHX174	51,- PHX305	64,- PHX324
	800,-	117,- PHX106	142,- PHX125	158,- PHX156	207,- PHX175	59,- PHX306	73,- PHX325
	1.000,-	134,- PHX107	166,- PHX126	178,- PHX157	232,- PHX176	69,- PHX307	87,- PHX326
	1.200,-	152,- PHX108	191,- PHX127	199,- PHX158	253,- PHX177	80,- PHX308	101,- PHX327
	1.400,-	171,- PHX109	212,- PHX128	219,- PHX159	281,- PHX178	90,- PHX309	112,- PHX328
	1.600,-	186,- PHX110	233,- PHX129	239,- PHX160	311,- PHX179	99,- PHX310	122,- PHX329
	1.800,-	204,- PHX111	255,- PHX130	264,- PHX161	339,- PHX180	111,- PHX311	140,- PHX330
	2.000,-	222,- PHX112	276,- PHX131	284,- PHX162	365,- PHX181	124,- PHX312	160,- PHX331
	2.200,-	241,- PHX113	297,- PHX132	309,- PHX163	386,- PHX182	135,- PHX313	177,- PHX332
	2.400,-	254,- PHX114	318,- PHX133	335,- PHX164	420,- PHX183	146,- PHX314	194,- PHX333
	2.600,-	269,- PHX115	339,- PHX134	360,- PHX165	455,- PHX184	157,- PHX315	214,- PHX334
	2.800,-	289,- PHX116	375,- PHX135	382,- PHX166	491,- PHX185	168,- PHX316	239,- PHX335
	3.000,-	314,- PHX117	413,- PHX136	409,- PHX167	524,- PHX186	179,- PHX317	269,- PHX336
über 3.000,- bis 20.000,-		12%* PHX118	15%* PHX137	15%* PHX168	18%* PHX187	7%* PHX318	9%* PHX337

*vom Reisepreis



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 22.

(Jahres-)Ergänzungs-Schutz Covid-19

Ergänzungsprodukt

Prämien pro
Einzelperson bzw.
Familie / Paar
in €

Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 – Absicherung für alle Reisen			
		Mit Selbstbeteiligung	Ohne Selbstbeteiligung
		alle Reisearten und Verkehrsmittel	alle Reisearten und Verkehrsmittel
		Welt	Welt
		jedes Alter	jedes Alter
Versicherungs- summe in € bis	1.000,-	8,- JCV191	16,- XCV191
	2.000,-	13,- JCV192	26,- XCV192
	3.000,-	18,- JCV193	34,- XCV193
	4.000,-	23,- JCV194	43,- XCV194
	6.000,-	33,- JCV195	64,- XCV195
	8.000,-	51,- JCV196	89,- XCV196
	12.000,-	74,- JCV197	129,- XCV197
	20.000,-	109,- JCV198	189,- XCV198

Prämien pro
Einzelperson bzw.
Familie / Paar /
Objekt(e)
in €

Ergänzungs-Schutz Covid-19 – Absicherung für eine Reise			
		Mit Selbstbeteiligung	Ohne Selbstbeteiligung
		alle Reisearten und Verkehrsmittel Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn	alle Reisearten und Verkehrsmittel Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn
		Welt	Welt
		jedes Alter	jedes Alter
Reisepreis in € bis	500,-	4,- COM191	9,- COX191
	1.000,-	7,- COM192	15,- COX192
	2.000,-	12,- COM193	25,- COX193
	3.000,-	17,- COM194	34,- COX194
	über 3.000,- bis 20.000,-	0,6 %* COM195	1,2 %* COX195

*vom Reisepreis

Abschlussmöglichkeiten Ergänzungs-Schutz Covid-19

Neuabschluss Jahres-Versicherung			
Jahres-Reiseschutz	RundumSorglos-Jahresschutz	+	Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19
	Jahres-Reiserücktritts-Versicherung		
Absicherung aller Reisen			
Neuabschluss oder bereits abgeschlossene Einmal-Versicherung (bis 30 Tage vor Abreise)			
Absicherung einer Reise	RundumSorglos-Schutz	+	Ergänzungs-Schutz Covid-19
	Reiserücktritts-Versicherung		
Absicherung einer Reise			
Bereits abgeschlossene Jahres-Versicherung			
Jahres-Reiseschutz	RundumSorglos-Jahresschutz	+	Ergänzungs-Schutz Covid-19
	Jahres-Reiserücktritts-Versicherung		
Absicherung einer Reise			

(Jahres-)Ergänzungs-Schutz Covid-19

Ergänzungsprodukt

Leistungen

Der **Ergänzungs-Schutz Covid-19** gilt nicht alleine. Voraussetzung ist der Abschluss einer ERV-Hauptversicherung, die eine Stornokosten- und/oder Reiseabbruch-Versicherung enthält.

- Erkrankung und Tod aufgrund Covid-19
- Persönliche und individuell angeordnete Quarantäne
- Erstattung zusätzlicher Unterkunftskosten bis € 5.000,- bei persönlicher und individuell angeordneter Quarantäne
- Verweigerung der Beförderung oder Einreise durch berechnigte Dritte

Abschlussfrist: Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt**. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werk-tage, möglich. **Neu:** Werktage sind Montag bis Samstag.

Es gelten die Versicherungsbedingungen [VB-ERV 2022 / Covid-19](#) bzw. [VB-ERV JV 2022 / Covid-19](#).

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung

Prämie pro
**Einzelperson bzw.
Familie / Paar /
Objekt(e)** in €

Reisen bis 45 Tage

Alle Verkehrsmittel Mit Selbstbeteiligung

- Reiseabbruch-Versicherung (RAB)
- Reisekranken-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung

Europa	Welt
jedes Alter	jedes Alter
85,- PHM500	174,- PHM501

Alle Verkehrsmittel Ohne Selbstbeteiligung

- Reiseabbruch-Versicherung (RAB)
- Reisekranken-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung

Europa	Welt
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
118,- PHX500	154,- PHX501
238,- PHX502	299,- PHX503

Prämie pro
**Einzelperson bzw.
Familie / Paar /
Objekt(e)** in €

Reisen bis 45 Tage

Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn Mit Selbstbeteiligung

- Reiseabbruch-Versicherung (RAB)
- Reisekranken-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung

Europa
jedes Alter
25,- PHM550

Sichere Fahrt – Auto/Bus/Bahn Ohne Selbstbeteiligung

- Reiseabbruch-Versicherung (RAB)
- Reisekranken-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung

Europa
bis 64 Jahre
35,- PHX550
ab 65 Jahre
45,- PHX551

Leistungen

[Leistungsbeschreibung siehe Seite 9.](#)

Abweichung:

Hier gilt: Die Versicherungssumme in der Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B) entspricht dem versicherten Reise- bzw. Mietpreis, jedoch max. € 20.000,- pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt.

Allgemeine Hinweise

[Allgemeine Hinweise siehe Seite 9.](#)

Abweichung:

Hier gilt: Der Abschluss ist jederzeit vor Reiseantritt möglich.

Bieten Sie Ihrem Kunden den RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung als Ergänzung an, wenn

- eine Stornokosten-Versicherung in seiner Kreditkarte inkludiert ist,
- er anderweitig eine Stornokosten-Versicherung abgeschlossen hat,
- er einen RundumSorglos-(Jahres-)Schutz bei der ERV abgeschlossen hat und länger als 45 Tage (bis max. 135 Tage) verreist ([siehe „Längere Reisedauer/ Höchstversicherungsdauer“, Seite 39](#)).



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 22.

Reisekranken-Versicherung

Prämien pro
**Reisetag /
Einzelperson /
Familie / Paar** in €

Mit Selbstbeteiligung

- Reisekranken-Versicherung

Europa

Einzelperson		Familie / Paar	
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre

bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
-----------------	----------------	-----------------	----------------

1,60 KHM100	3,40 KHM102	2,90 KHM104	6,90 KHM106
----------------	----------------	----------------	----------------

1,90 KHM101	6,00 KHM103	3,50 KHM105	12,10 KHM107
----------------	----------------	----------------	-----------------

Reisedauer **1 Tag**
bis **max. 45 Tage**

Reisedauer **1 Tag**
bis **max. 1 Jahr**

Prämien pro
**Reisetag /
Einzelperson /
Familie / Paar** in €

Mit Selbstbeteiligung

- Reisekranken-Versicherung

Welt

Einzelperson		Familie / Paar	
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre

bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
-----------------	----------------	-----------------	----------------

2,10 KHM110	4,90 KHM112	4,80 KHM114	10,20 KHM116
----------------	----------------	----------------	-----------------

2,80 KHM111	8,40 KHM113	6,60 KHM115	19,40 KHM117
----------------	----------------	----------------	-----------------

Reisedauer **1 Tag**
bis **max. 45 Tage**

Reisedauer **1 Tag**
bis **max. 1 Jahr**

Ohne Selbstbeteiligung

- Reisekranken-Versicherung

Europa

Einzelperson		Familie / Paar	
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre

bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
-----------------	----------------	-----------------	----------------

2,60 KHX100	5,70 KHX102	4,40 KHX104	11,60 KHX106
----------------	----------------	----------------	-----------------

3,10 KHX101	9,40 KHX103	5,40 KHX105	19,40 KHX107
----------------	----------------	----------------	-----------------

Ohne Selbstbeteiligung

- Reisekranken-Versicherung

Welt

Einzelperson		Familie / Paar	
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre

bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
-----------------	----------------	-----------------	----------------

3,90 KHX110	7,90 KHX112	6,20 KHX114	16,90 KHX116
----------------	----------------	----------------	-----------------

4,80 KHX111	15,30 KHX113	8,40 KHX115	29,90 KHX117
----------------	-----------------	----------------	-----------------



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 22.

Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2023.

[Selbstbeteiligung bei Tarifen mit Selbstbeteiligung, siehe Seite 39.](#)

Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir u. a. die Kosten für

- die notwendige Heilbehandlung im Ausland,
- einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport (**Neu: inklusive Begleitperson**),
- den medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft bei stationärem Aufenthalt oder zur ambulanten Erstversorgung sowie
- den Besuch einer nahestehenden Person bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als fünf Tagen.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

Unsere Notrufzentrale ist täglich 24 Stunden für Notfälle erreichbar. Transferaufenthalte für versicherte Personen aus dem Ausland in Deutschland sind bis zu 48 Stunden abgesichert.

Allgemeine Hinweise

Abschlussfrist:

Der Abschluss ist jederzeit vor Reiseantritt möglich.

Tagesprämien:

Hin- und Rückreisetag gelten jeweils als eigener Tag.

Hinweis: Bei einer Gesamtreisedauer von mehr als 45 Tagen buchen Sie bitte den Tarif „1 Tag bis max. 1 Jahr“.

Höchstversicherungsdauer:

[Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 39 unter „Reisedauer“.](#)

Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen.

Alter:

Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien und Paaren ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Dieser Tarif gilt dann für alle Versicherten.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land.

Europa:

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen ([siehe Ländertabelle auf Seite 37](#)).

Krank im Ausland?

Mit unserem Terminservice
„Air Doctor“ kein Thema!



Bieten Sie Ihren Kunden unseren smarten Terminservice, damit diese im Ausland schnelle Hilfe bei dem richtigen Fach- oder Allgemeinarzt in ihrer Nähe finden!

Dabei gilt: Bei Notfällen ist nach wie vor unsere Notrufzentrale der richtige Kontakt.
Für ambulante Behandlungen ist „Air Doctor“ für Ihre Kunden da!

Mit „Air Doctor“



... selektiert man Fach- und Allgemeinärzte vor Ort



... filtert man nach gewünschter Sprache, Geschlecht oder räumlicher Entfernung



... erhält man Informationen und Bilder zu Biografie, Bewertungen oder Praxisräumen



... vereinbart man kurzfristig einen Termin in der Praxis, in Ihrer Unterkunft oder per Video



... erhält man nach Absprache mit dem Arzt ein Rezept

Die Abrechnung ist einfach und erfolgt bargeldlos!

Ihre Reisekranken-Versicherungskunden brauchen in vielen Fällen nicht in Vorleistung zu gehen.

Teilweise ist es erforderlich, bei der Registrierung die Kreditkartendaten zu hinterlegen, um anfallende Kosten zu begleichen. Dies hängt beispielsweise davon ab, ob Ihre Kunden einen Tarif mit oder ohne Selbstbeteiligung gewählt haben.

Eine Schadensmeldung ist nicht erforderlich.

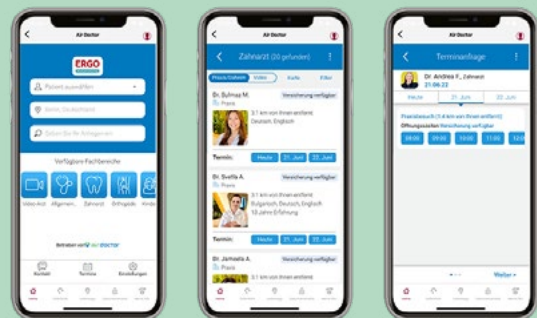


Hier geht's zum „Air Doctor“!

Ihr Kunde möchte unseren digitalen Terminservice nutzen?

Dann einfach anmelden unter

ergo-reiseversicherung.de/air-doctor



Übrigens: Jahres-Versicherungs-/Langzeitkunden mit Reisekranken-Versicherung können sich auch direkt in unserer **ERV travel & care App** registrieren! ([siehe Seite 4](#))

Einfach runterladen:



Gruppenreise-Versicherung (nur über ERV Expert buchbar)

Leistungen

(für Produkte Seite 19)

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2023.

[Selbstbeteiligung bei Tarifen mit Selbstbeteiligung.](#)
[siehe Seite 39.](#)

Stornokosten-Versicherung (Teil A)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren
- die Mehrkosten der Hinreise sowie
- **Neu:** nicht genutzte Reiseleistungen und zusätzliche Reisekosten bis € 500,- pro versicherter Person bei Panne bzw. Unfall des Kfz vor Reiseantritt.

Einzelzimmerzuschlag:

Wenn Ihr Kunde gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer bucht, gilt diese Person immer als Risikoperson.

Wenn diese Person aus versichertem Grund storniert, erstatten wir Ihrem Kunden den Einzelzimmerzuschlag bzw.

Neu: die Mehrkosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers bis maximal zur Höhe der anfallenden Stornokosten, sofern er sich entscheidet, die Reise alleine anzutreten.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Die Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis, max. € 10.000,- pro Einzelperson.

Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B)

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss bzw. die Rückreise wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verspätet erfolgt, sowie
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird.
- **Neu:** nicht genutzte Reiseleistungen und zusätzliche Reisekosten bis € 500,- pro versicherter Person bei Panne bzw. Unfall des Kfz während der Reise.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis, max. € 10.000,- pro Einzelperson.

Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport

(Neu: inklusive Begleitperson).

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

Reisegepäck-Versicherung (Teil D)

Wir ersetzen z. B. den Zeitwert des mitgeführten Reisegepäckes bei Abhandenkommen oder leisten für notwendige Ersatzkäufe bis € 250,- pro Person bei Gepäck-Verspätung.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir helfen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten.

Versicherungssumme: Einzelperson € 2.000,-

Allgemeine Hinweise

(für Produkte Seite 19)

Abschlussfristen:

- **Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung (für Gruppen bzw. Reiseleiter) und Gruppen-RundumSorglos-Schutz**

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt**. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Neu: Werktage sind Montag bis Samstag.

- **Gruppen-Reisekranken-Versicherung**

Der Abschluss ist jederzeit vor Reiseantritt möglich.

Gruppengröße:

Die Tarife für die Gruppenreise-Versicherungen sind für Gruppen ab 10 (bei Bahnreisen ab 6) Personen bis 150 Personen anwendbar.

Die Teilnehmerliste können Sie einfach im ERV Expert hochladen.

Gesamtmindestprämie:

Die Gesamtmindestprämie beträgt ohne Reiseleiter-Risiko € 25,-.

Tagesprämie:

Hin- und Rückreisetag gelten jeweils als eigener Tag.

Höchstversicherungsdauer:

[Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 39 unter „Reisedauer“.](#)

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land.

Europa:

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen ([siehe Ländertabelle auf Seite 37](#)).



Das Reiseleiter-Risiko absichern:

Fällt der Reiseleiter aus und die Gruppenreise kann deshalb nicht durchgeführt oder fortgesetzt werden, kann dieses spezielle Risiko in der Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung gesondert abgesichert werden.

Dazu muss der Reiseleiter – zusätzlich zu den einzelnen Teilnehmern – den vollen Reisepreis der Reisegruppe mit der Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung absichern.

Höchstversicherungssumme pro Reiseleiter für das Reiseleiter-Risiko: € 30.000,- (Gesamtreisepreis je Gruppe)

Prämien pro
Einzelperson
in % vom
Reisepreis

Gruppen-Reiserücktritts- Versicherung (inkl. RAB)

Mit Selbstbeteiligung

• Stornokosten- • Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

Welt
jedes Alter
3,9 % NRM500

Gruppen-Reiserücktritts- Versicherung (inkl. RAB)

Ohne Selbstbeteiligung

• Stornokosten- • Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

Welt
jedes Alter
5,9 % NRX500

Prämien pro
Einzelperson
in % vom
Reisepreis

Gruppen-RundumSorglos-Schutz Mit Selbstbeteiligung

• Stornokosten- • Reiseabbruch-Versicherung (RAB)
• Reisekranken- • Reisegepäck-Versicherung

Deutschland	Europa	Welt
jedes Alter	jedes Alter	jedes Alter

Reisen bis 45 Tage	3,9 % NPM500	4,9 % NPM501	5,9 % NPM502
-----------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Gruppen-RundumSorglos-Schutz Ohne Selbstbeteiligung

• Stornokosten- • Reiseabbruch-Versicherung (RAB)
• Reisekranken- • Reisegepäck-Versicherung

Deutschland	Europa	Welt
jedes Alter	jedes Alter	jedes Alter

Reisen bis 45 Tage	4,9 % NPX500	6,9 % NPX501	7,5 % NPX502
-----------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Prämie pro
Reisetag/
Einzelperson
in €

Gruppen-Reisekranken- Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

• Reisekranken-Versicherung

Europa	Welt
bis 64 Jahre	bis 64 Jahre
ab 65 Jahre	ab 65 Jahre

Reisen bis 45 Tage	1,00 NKM300	1,80 NKM301	1,90 NKM302	3,30 NKM303
-----------------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Gruppen-Reisekranken- Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung

• Reisekranken-Versicherung

Europa	Welt
bis 64 Jahre	bis 64 Jahre
ab 65 Jahre	ab 65 Jahre

Reisen bis 45 Tage	1,40 NKX300	3,10 NKX301	2,60 NKX302	4,50 NKX303
-----------------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Prämien pro
**Reise-
buchung***
in % vom
(Gesamt-)
Reisepreis

Ergänzungs-Schutz Covid-19 – Gruppenreisen

Mit Selbstbeteiligung

Welt
jedes Alter
0,6 % COM196

Ohne Selbstbeteiligung

Welt
jedes Alter
1,2 % COX196

* für alle versicherten Personen, die zusammen verreisen

Absicherung des Reiseleiter-Risikos

Prämien pro
Reiseleiter
in % vom
Gesamt-
reisepreis
der Gruppe

Gruppen-Reiserücktritts- Versicherung (inkl. RAB)

Mit Selbstbeteiligung

• Stornokosten- • Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

Welt
jedes Alter
3,9 % NRM600

Gruppen-Reiserücktritts- Versicherung (inkl. RAB)

Ohne Selbstbeteiligung

• Stornokosten- • Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

Welt
jedes Alter
5,9 % NRX600



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 22.

Schülerreise-Versicherung (nur über ERV Expert buchbar)

Prämien pro
Einzelperson
in €

Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen Ohne Selbstbeteiligung

- Stornokosten-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung

Welt

Reisedauer bis		
Reisepreis in € bis	100,-	6,- SRX300
	200,-	11,- SRX301
	300,-	17,- SRX302
	400,-	21,- SRX303
	500,-	24,- SRX304
	600,-	27,- SRX305
	700,-	30,- SRX306
	800,-	34,- SRX307
	900,-	38,- SRX308
	1.000,-	42,- SRX309
	1.250,-	48,- SRX310
	1.500,-	56,- SRX311
	2.000,-	71,- SRX312
	3.000,-	99,- SRX313

Reiseschutz für Schülerreisen Ohne Selbstbeteiligung

- Stornokosten-
- Reiseunfall-
- Reiseabbruch-
- Reisehaftpflicht-
- Reisekranken-Versicherung

Deutschland

5 Tage

8,- SPX300

10 Tage

10,- SPX314

Welt

5 Tage

9,- SPX328

10 Tage

11,- SPX342

13,- SPX301	14,- SPX315	15,- SPX329	18,- SPX343
19,- SPX302	21,- SPX316	21,- SPX330	24,- SPX344
22,- SPX303	24,- SPX317	24,- SPX331	29,- SPX345
26,- SPX304	27,- SPX318	29,- SPX332	32,- SPX346
29,- SPX305	30,- SPX319	32,- SPX333	38,- SPX347
32,- SPX306	35,- SPX320	36,- SPX334	44,- SPX348
35,- SPX307	40,- SPX321	43,- SPX335	51,- SPX349
39,- SPX308	45,- SPX322	50,- SPX336	57,- SPX350
43,- SPX309	50,- SPX323	56,- SPX337	66,- SPX351
50,- SPX310	61,- SPX324	71,- SPX338	83,- SPX352
58,- SPX311	72,- SPX325	87,- SPX339	99,- SPX353
73,- SPX312	92,- SPX326	111,- SPX340	126,- SPX354
101,- SPX313	131,- SPX327	159,- SPX341	180,- SPX355

Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2023.

Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen (Teil H)

Versicherte Leistungen aus Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung (siehe Teile A und B, Besonderer Teil)

Zusätzlich versichert sind:

- Lehrer-Ausfallrisiko

Neu: Die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts und der außerplanmäßigen Rückreise für eine Begleitperson, wenn ein minderjähriger Schüler die Reise nicht planmäßig beenden kann.

Neu: Zusätzliche Risikoperson: Reist ein Schüler mit einem Schulbegleiter, sind Schüler und Schulbegleiter immer füreinander Risikopersonen.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. SRX300: Versicherungssumme € 100,- für Einzelpersonen).

Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Im Reiseschutz Deutschland:

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir u. a. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankentransport (**Neu: inklusive Begleitperson**) sowie Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis € 10.000,-.

Im Reiseschutz Welt:

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir dieselben Leistungen wie im Reiseschutz Deutschland und zusätzlich die Kosten für notwendige Heilbehandlungen im Ausland. Inklusive Assistance-Leistung (gilt für Deutschland und Welt): Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

Reiseunfall-Versicherung (Teil E)

Versicherungsschutz besteht bei Unfällen während der Reise, die zu einer dauernden Invalidität oder zum Tod führen.

Versicherungssummen: Tod € 10.000,- / Invalidität € 20.000,-

Reisehaftpflicht-Versicherung (Teil F)

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtrisiken für Personen- und Sachschäden während der Reise.

Versicherungssumme: € 500.000,- pauschal

Allgemeine Hinweise

Abschlussfrist:

Reiserücktritts-Versicherung und Reiseschutz für Schülerreisen

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt**. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Neu: Werktage sind Montag bis Samstag.

Versicherbare Personen / Gruppengröße:

Die Tarife für die Schülerreise-Versicherungen sind für Schülergruppen ab **6 Schüler /-innen bis einschließlich 25 Jahre** und ggf. maximal 2 Begleitpersonen anwendbar.

Längere Reisedauer / Höchstversicherungs-dauer:

Beim Reiseschutz für Schülerreisen ist die Gesamtreisedauer durch Kombination der Tarife auf max. 20 Tage verlängerbar.

Inklusive Lehrer-Ausfall-Risiko:

Es besteht Versicherungsschutz für alle versicherten Personen bei Stornierung der kompletten Reise wegen Ausfall der Aufsicht führenden Person (max. 2 Lehrer bzw. Begleitpersonen) aus versichertem Grund.



Schülerreise-Versicherung (nur über ERV Expert buchbar)

Prämien pro Reise- buchung* in % vom (Gesamt-) Reisepreis	Ergänzungs-Schutz Covid-19 – Schülerreisen	
	Ohne Selbstbeteiligung	
	• Ergänzungs-Schutz Covid-19 (Leistungen Seite 14)	
	Welt	
	jedes Alter	
	1,2 %	COX196

* für alle versicherten Personen, die zusammen verreisen

Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten inkl. Eintrittskarte

Prämien pro Einzelperson in €	Ohne Selbstbeteiligung	
	• Stornokosten-Versicherung	
Reisepreis	30,-	2,50 RHX600
in € bis	50,-	3,50 RHX601
	75,-	4,90 RHX602
	100,-	5,70 RHX603
	150,-	8,60 RHX604
	200,-	11,50 RHX605
	250,-	12,90 RHX606
	300,-	14,40 RHX607
	400,-	18,70 RHX608
	500,-	23,10 RHX609

Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2023.

Stornokosten-Versicherung (Teil A)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten für **die Anreise mit dem Bus sowie ggf. für die Eintrittskarte, beispielsweise Anreise plus Musical- oder Konzertkarte, Ausflugsfahrt inkl. Verpflegung, Anreise plus Skipass.**
- Umbuchungsgebühren, sofern sich Ihr Kunde entschließt, die Reise zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Allgemeine Hinweise

Die Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten gilt für alle **Tagesreisen** mit dem Bus (bis 24 Stunden, ohne Übernachtung), **die in Deutschland beginnen und enden.**

Neu: Maximale Reisedauer: 2 Tage (ohne Übernachtung)

Beispiel:

Abfahrt am 21.12.2023 um 16.00 Uhr in Augsburg
Ankunft in Stuttgart am 21.12.2023 um 18.00 Uhr
Musicalbesuch von 20.00 - 23.00 Uhr
Abfahrt in Stuttgart am 21.12.2023 um 23.30 Uhr
Ankunft in Augsburg am 22.12.2023 um 01.30 Uhr

Abschlussfrist:

Stornokosten-Versicherung

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt.** Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Neu: Werktage sind Montag bis Samstag.

Reiseschutz am Counter richtig verkaufen

Versicherungsvermittlerrecht (IDD) regelt den Reiseschutzverkauf

Als **nebenberuflicher Versicherungsvermittler** gelten für Sie folgende Regelungen:

1.

Verkaufen Sie Reiseschutz nur in Verbindung mit einer Reise.

2.

Sie müssen Ihrem Kunden **vor Versicherungsabschluss** folgende Dokumente aushändigen (**vorvertragliche Informationspflicht**):

- Produktinformationsblatt
- Versicherungsbedingungen
- Legitimation des Vermittlers: Name und Anschrift des Reisebüros, Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle. Weitere Informationen unter ergo-reiseversicherung.de/de/service/lob-und-beschwerde



3.

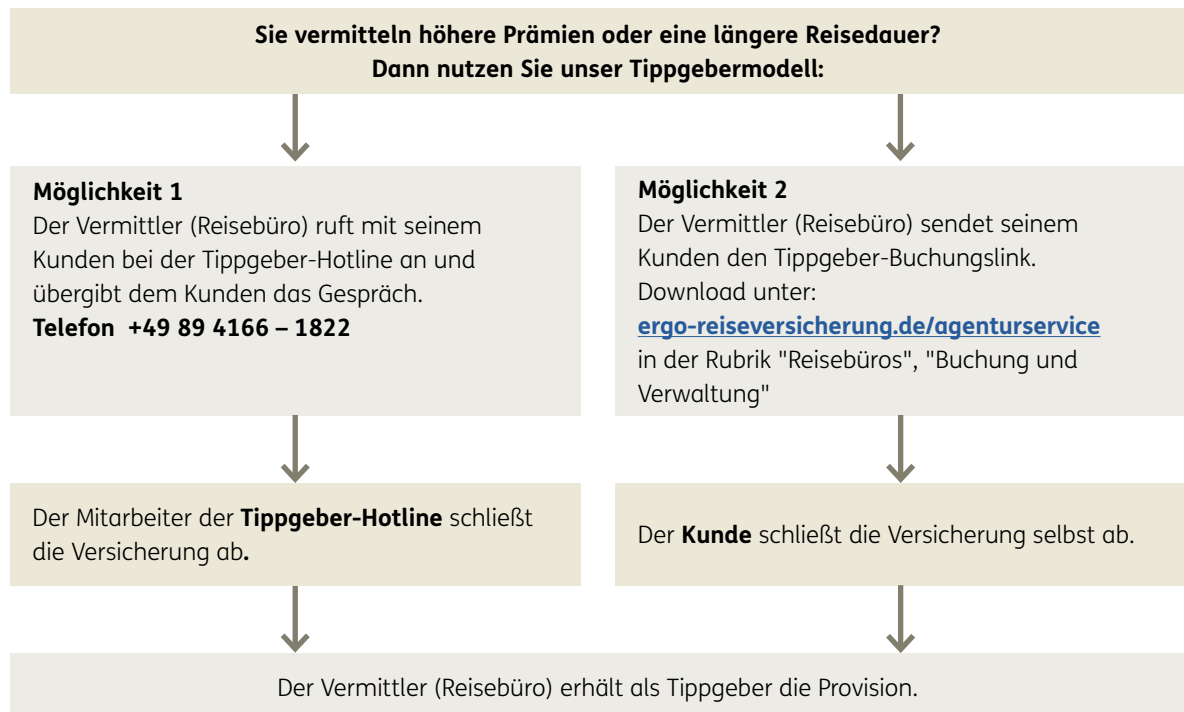
Folgende Reiseversicherungen dürfen Sie vermitteln:

Einmalreise-Versicherung

- bis zu einer Prämie von max. € 200,- pro Person
- bis zu 3 Monaten Reisedauer

Jahres-Versicherung

- bis zu einer Prämie von max. € 600,- pro Tarif



Alle Informationen zu IDD finden Sie unter ergo-reiseversicherung.de/agenturservice.

Allgemeine Anfragen richten Sie bitte weiterhin an unser ServiceCenter unter +49 89 4166-1717 oder an info@ergo-reiseversicherung.de

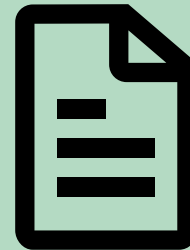
Es handelt sich hier um die Einschätzung der ERV und Auslegung des Gesetzes zum heutigen Zeitpunkt (Stand: Januar 2023).

Regeln für Policenrücknahme/ Stornoverfahren

Stornierungen können bis 3 Tage vor Reiseantritt bzw. Vertragsbeginn grundsätzlich nur bei dem Vermittler durchgeführt werden, bei dem auch der betreffende Versicherungsabschluss stattgefunden hat.

Bei **Stornierungen mit Direktinkasso** wird die Prämie von der ERV direkt an den Kunden erstattet.

Bei Abschlüssen mit **Agenturinkasso** ist dem Kunden nach einer Stornierung die Prämie zurückzuzahlen.



Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

Einmalreise-Versicherungen

Voll- / Teilstorno vor Reiseantritt:

Die Reiserücktritts-Versicherung und Reiseschutz-Pakete mit eingeschlossener Stornokosten-Versicherung können bis 3 Tage vor Reiseantritt storniert werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Reise wurde vom Veranstalter abgesagt.
- Der Kunde bucht beim selben Veranstalter auf eine andere Reise um, für die eine neue Versicherung abgeschlossen wird.
- Die Stornierung erfolgt bei Tarifen ohne Selbstbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Stornokosten in Rechnung gestellt wurden.
- Die Stornierung erfolgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine oder nur geringe Stornokosten (bis € 25,- pro Person / Mietobjekt) in Rechnung gestellt wurden.

Alle anderen Reiseversicherungen können grundsätzlich bis einschließlich Reiseantritt / Versicherungsbeginn ohne Genehmigung storniert werden.

Aus einer Prämienrechnung, die mehrere Positionen enthält, können einzelne Positionen storniert werden.

Voll- / Teilstorno nach Reiseantritt (genehmigungspflichtige Prämienrückerstattung):

Grundsätzlich sind Stornos ab 3 Tage vor Reiseantritt genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird bei der ERV mit Angabe des Stornogrundes per E-Mail: abrechnung_stornos@ergo-reiseversicherung.de oder Fax: + 49 89 4166-2101 beantragt.

Die Stornierung wird von der ERV durchgeführt.

Jahres-Versicherungen

Vollstorno bis 3 Tage vor Vertragsbeginn:

Die Jahres-Reiserücktritts-Versicherung sowie der RundumSorglos-Jahresschutz können bis 3 Tage vor Vertragsbeginn vom Reisebüro storniert werden.

Alle anderen Jahres-Versicherungen können grundsätzlich bis einschließlich Vertragsbeginn ohne Genehmigung storniert werden.

Es ist nur ein Storno der gesamten Police möglich.

Vollstorno ab 3 Tage vor Vertragsbeginn (genehmigungspflichtige Prämienrückerstattung):

Grundsätzlich sind Stornos ab 3 Tage vor Vertragsbeginn bis zum Versicherungsbeginn genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird bei der ERV mit Angabe des Stornogrundes per E-Mail: jahresversicherungen@ergo-reiseversicherung.de oder Fax: +49 89 4166-1380 beantragt.

Die Stornierung der Jahres-Versicherung wird von der ERV durchgeführt.

Vollstorno nach Vertragsbeginn

Senden Sie die Willenserklärung des Versicherungsnehmers per E-Mail an jahresversicherungen@ergo-reiseversicherung.de oder per Fax an +49 89 4166-1380.

Weitere Informationen finden Sie in den jeweiligen Buchungsanleitungen unter ergo-reiseversicherung.de/crs

Hilfe für Ihren Kunden im Schadensfall

VOR der Reise

Krank und unsicher, ob Ihr Kunde reisen kann?

Stornoberatung kontaktieren!

Voraussetzung:

Ihr Kunde hat seine Reise noch **nicht** storniert.

Die Stornoberatung ist für Ihren Kunden da:

- Wenn er vor der Reise erkrankt und nicht weiß, ob er bis zum Reiseantritt wieder gesund wird.
- Wenn er aus einem anderen Grund nicht reisen kann.

So gehen Ihre Kunden bei Krankheit vor Reiseantritt vor:

- Den Fall online oder telefonisch anmelden.
- Unsere Ärzte rufen innerhalb von 24 Stunden zurück und klären die Möglichkeiten Ihres Kunden
 - Abwarten, ob er doch reisen kann (ggf. höhere Stornokosten übernehmen wir)
 - Umbuchen
 - Stornieren

Stornoberatung kontaktieren:

Online:

ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung (für Ihren Kunden)

ergo-reiseversicherung.de/telstornoberatung (für Sie)

Telefonisch: +49 89 4166-1839

Mo - Fr 8 - 19 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr

WÄHREND der Reise

Ihr Kunde benötigt einen Arzt am Urlaubsort?

Terminservice „Air Doctor“ nutzen!

([Infos siehe Seite 17](#))

Air Doctor nutzen

Registrierung bei „Air Doctor“:

ergo-reiseversicherung.de/air-doctor

Notfall unterwegs?

Notrufzentrale anrufen +49 89 4166-1010

Wir sind rund um die Uhr erreichbar.



NACH der Reise

Ihr Kunde hat einen Versicherungsfall?

Schaden am besten online melden!

Auf unserer Website findet er:

- Online-Schadensformulare für alle Versicherungsarten inklusive Anleitung.
- Infos über die erforderlichen Unterlagen je abgeschlossener Versicherung. Schadensnummer nach erfolgter Einreichung: Abfrage des Bearbeitungsstandes ist möglich.

Alternativ kann er seinen Schaden per Post einreichen.

Schaden online melden:

ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung

Fragen zur Schadensmeldung:

+49 89 4166-1799

Mo - Fr 8 - 19 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr

Nicht vergessen: Ihr Kunde muss sich vom Arzt am Urlaubsort ein Attest ausstellen lassen, damit er die Kosten für die medizinische Behandlung und die evtl. entgangenen Reiseleistungen zurückbekommt.

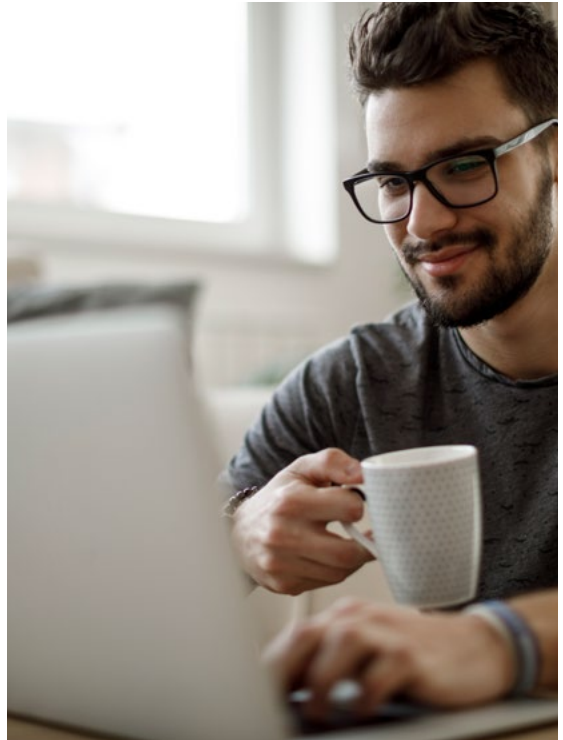
Für Ihre Kunden:

Online Services rund um die Jahres-Versicherung.

Ihre Kunden können die eigene Jahres-Versicherung selbstständig verwalten und z. B. persönliche Daten online ändern oder die Versicherungsbestätigung für ein Visum beantragen. Diese erhält Ihr Kunde dann innerhalb weniger Minuten per E-Mail.

Alle Online Services unter
ergo-reiseversicherung.de
Menüpunkt „Online Self Services“

Am besten gleich Ihren Kunden empfehlen!



Für Sie als Vermittler:

Unser Online Agentur Service.

Hier finden Sie alles Wichtige für Ihre tägliche Arbeit:

- Über ERV Expert online buchen
 - Leistungen und Tarife zu weiteren ERV-Produkten abrufen
 - Verkaufsmaterial bestellen und downloaden
 - Webinare und E-Learnings nutzen
 - Expediententarife buchen
- und vieles mehr!

ergo-reiseversicherung.de/agenturservice

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV 2023)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherung bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person. Die versicherte Person genießt den Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt wird oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehört.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben.
Bei Jahres-Versicherungen gilt zusätzlich:
Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.
- 1.3 Möchten Sie einen Risikozeitraum bis zu vier Monaten versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornehmen.
- 1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

- 2.1 **Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:**
Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherte Reise.
- 2.2 **Bei Jahres-Versicherungen:**
 - A) Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit unternehmen.
 - B) Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten.
 - C) Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten. Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
 - D) Sie haben innerhalb des versicherten Zeitraums für beliebig viele Reisen Versicherungsschutz.
 - E) In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des Versicherungsvertrages und planmäßigem →Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage geschlossen wurde.
 - F) Je versicherter Reise haben Sie für maximal 45 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 45 Tagen der Reise. Dies gilt nicht für die Stornokosten- und die Reiseabbruch-Versicherung. In der Stornokosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruch-Versicherung haben Sie für die gesamte Reise Versicherungsschutz, maximal jedoch für ein Jahr.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1 **Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:**
 - A) Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Reiseantritt.
 - B) In der Incoming-Kranken-Versicherung (Teil G) beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz frühestens mit der

Einreise in das erste →Gastland beginnt. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Verlassen der →Gastländer.

- C) In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
- D) Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.

3.2 Bei Jahres-Versicherungen:

- A) In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem →Reiseantritt, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
- B) In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
- C) Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.
- D) Das Versicherungsjahr endet:
 - a) vor →Antritt Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in der Stornokosten-Versicherung nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.
 - b) während Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in allen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

4. Welche Reisedauern versichern wir bei einer Versicherung für eine einzelne Reise?

- 4.1 Wir versichern Ihre Reise nur, wenn Sie für maximal zwölf Monate geplant ist. Zudem dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht verlegen.
- 4.2 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen hin nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

5. Welche Prämie ist für die Versicherung zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?

Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:

- 5.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist auf der Prämienrechnung dokumentiert.
- 5.2 Richtet sich die Prämie nach Ihrem Alter, dann ist Ihr Alter bei Versicherungsabschluss maßgeblich. Erreichen Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende Ihres Vertrages zu unveränderter Prämie fort.

Bei Jahres-Versicherungen:

- 5.3 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Versicherungsschutz dokumentiert.
- 5.4 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Maßgeblich ist das Alter bei Vertragsbeginn. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des →Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen →Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen →Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.
- 5.5 Im Familien- / Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied / Partner. Überschreitet ein im Familien- / Paartarif mitversichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 5.4 entsprechend.

6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

- 6.1 Die Erst- bzw. Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.
- 6.2 Wird die Erst- bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämien-einzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erstprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.
- 6.3 Kann die Folgeprämie nicht rechtzeitig abgebucht werden oder zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Prämienzahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann Ihnen für den Fall der Nichtzahlung der Prämien bereits im Mahnschreiben erklärt werden.
- 6.4 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

7.1 Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:

Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch.

7.2 Bei Jahres-Versicherungen:

- A) Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder wir nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen.
- B) Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie als Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Sie als Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden →Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- C) Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Wenn Sie eine Altersgrenze erreichen und ab dem neuen →Versicherungsjahr eine höhere Prämie zu zahlen ist, weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich darauf hin. Dann können Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des →Versicherungsjahres kündigen.

8. Welche Regeln gelten für die Versicherungsteuer?

Die Reisekranken-Versicherung und die Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz (VersStG) versicherungsteuerfrei, sofern die Versicherungsleistung der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren →nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) oder von deren Angehörigen im

Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) dient. Wird die Reisekranken-Versicherung oder die Incoming-Kranken-Versicherung gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspakets abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.

9. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 9.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen.
- B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
- C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
- D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
- E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
- 9.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 9.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 10.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
- C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
- D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
- E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 10.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückfordern.
- 10.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

11. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzt haben, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

12. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 12.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 12.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

13. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 13.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 13.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

14. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 14.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 14.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
A) München.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 14.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 14.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.
- 14.5 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

15. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 15.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 15.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- oder Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte → Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen PKW: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei Jahres-Versicherungen:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Telefonzentrale: +49 30-18 170 (24-Stunden-Service)

Fax: +49 30-18 17 34 02

Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Extremsportarten:

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Freeclimbing; Canyoning; Abseilaktionen und Höhlenbegehungen; Bergsteigen; Drachenfliegen; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Gastland:

Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
 - B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
 - C) Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
 - A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
 - B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrundeliegenden Erkrankung überein.
 - C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
 - D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

Nahe Angehörige im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO):

Als Angehörige bzw. nahe Angehörige gelten:

- A) Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
B) Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
C) Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder,
D) Verlobte,
E) Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
F) Kinder der Geschwister,
G) Geschwister der Eltern,
H) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die nach einem Fahrplan verkehren. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer und Ferienwohnungen; gemietete Wohnmobile; gemietete Hausboote; gecharterte Yachten; Flüge; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrten.

Schule / Universität:

Schulen sind:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- C) Ausbildungsbegleitende Schulen.
- D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr).
Beispiel: Beginn 12. August 2023, 12 Uhr mittags; Ende 12. August 2024, 12 Uhr mittags.

Zeitwert:

Zeitwert ist der Betrag, den ein versicherter Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadeneintritts besitzt.

Besondere Teile

A Stornokosten-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
 - A) Sie stornieren Ihre Reise.
 - B) Sie buchen Ihre Reise um.
 - C) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
 - D) Während Ihrer Hinreise verspätet sich ein
→ öffentliches Verkehrsmittel oder fällt ersatzlos aus.
Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 1.2 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.
- 2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?
 - 2.1 Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
 - A) Sie erkranken nach Buchung der Reise.
 - B) Sie erleiden einen Unfall.
 - C) Sie werden schwanger.
 - D) Ein Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
 - 2.2 Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
 - 2.3 Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als → unverzüglich.
 - 2.4 Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.
- 3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?
 - 3.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leis-

tungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Außerdem erstatten wir Ihnen die Konsulatsgebühren für Ihr Visum sowie die Kosten für Ihre Sitzplatzreservierungen.

- 3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - B) Sie haben die Reise storniert oder umgebucht, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen → Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig durchgeführt werden kann.

Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
- B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
- C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
 - A) Tod.
 - B) Eine schwere Unfallverletzung.
 - C) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
 - D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - E) Impfunverträglichkeit.
 - F) Bruch von Prothesen.
 - G) Lockerung von implantierten Gelenken.
 - H) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; → Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 - J) Die betriebsbedingte Kündigung.
 - K) Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses.
 - L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges → Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues → Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 - M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringern.
 - N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
 - O) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
 - P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
 - Q) Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer → Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
 - R) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres zur Reise angemeldeten Hundes oder Ihrer zur Reise angemeldeten Katze.
 - S) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

- 5.1 Ihre → Angehörigen und die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- 5.2 → Betreuungspersonen.

- 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und zusätzlich bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was ist bei verspätetem →Reiseantritt versichert?**
- 6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
- A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
- B) Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.
- 6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
- 7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?**
- Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen:
- A) Ihre nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen.
- B) Die Mehrkosten der Hinreise bis maximal € 500,- pro versicherter Person.
- 8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?**
- 8.1 Ein →öffentliches Verkehrsmittel, welches Sie zur Anreise zu Ihrem ersten versicherten Verkehrsmittel nutzen wollen, verspätet sich um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.
- 8.2 Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 8.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden vor Reisebeginn bekannt war.
- 9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?**
- 9.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 9.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?**
- 10.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
- 10.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
- 11. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?**
- Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.
- 12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?**
- 12.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder die Mehrkosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
- 12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
- 13. Was ist nicht versichert?**
- Wir leisten nicht:
- 13.1 Bei einer psychischen Reaktion
- A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
- B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 13.2 Bei Suchterkrankungen.
- 13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
- 13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reise-stornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.
- 13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.
- 13.6 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise →unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
- 14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und
- A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise →unverzüglich zu stornieren.
- B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.
- 14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
- B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie regelmäßig vor Stornierung der Reise einholen.
- C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
- Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
- D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
- E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
- Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je versicherter Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**
- Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

B Reiseabbruch-Versicherung

1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

- A) Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.
- B) Wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen.
- C) Wenn sich ein →öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.
- D) Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.
- E) Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.
- F) Bei Feuer oder Elementarereignissen während Ihrer Reise.
- Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

2.1 Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb:

- A) Ihre Reise abbrechen.
- B) Ihre gebuchte →Reiseleistung vollständig aufgeben (Beispiel: Sie und eine mitreisende Risikoperson verlassen das Kreuzfahrtschiff, weil Sie sich in stationäre Behandlung an Land begeben müssen).

- C) Ihre Reise unterbrechen (Beispiel: Sie können an einer Rundreise nicht weiter teilnehmen, weil Sie sich unterwegs in stationäre Behandlung begeben müssen. Nach Ende der Behandlung folgen Sie wieder der Rundreise).
- Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 2.2 Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, weil ein Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- 2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - B) Sie haben die Reise abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.
- 3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?**
- 3.1 Sie können Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist? Dann organisieren wir Ihre Rückreise nach Art und Qualität Ihrer ursprünglich gebuchten Rückreise. Wir strecken die Mehrkosten vor.
- 3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 2, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.
- 4. Welche Ereignisse sind versichert?**
- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.
- Wann ist eine Erkrankung unerwartet?**
- Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei →Antritt der Reise bereits bestand. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Antritt der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.
- Wann ist eine Erkrankung schwer?**
- Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor Abbruch der Reise ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig beendet werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- A) Tod.
 - B) Eine schwere Unfallverletzung.
 - C) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
 - D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - E) Impfunverträglichkeit.
 - F) Bruch von Prothesen.
 - G) Lockerung von implantierten Gelenken.
 - H) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 - J) Die betriebsbedingte Kündigung.
 - K) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
 - L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 - M) Konkunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konkunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringern.
 - N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
 - O) Wenn während der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung der Reise erforderlich.
 - P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
 - Q) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule/Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
 - R) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres mitreisenden Hundes oder Ihrer mitreisenden Katze.
- 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**
- Ihre Risikopersonen sind:
- 5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 - 5.2 →Betreuungspersonen.
 - 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?**
- Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen, wird während Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen:
- A) Ihre nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen.
 - B) Die zusätzlichen Reisekosten bis maximal € 500,- pro versicherter Person.
- 7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?**
- 7.1 Während Sie sich auf der Weiter- oder Rückreise befinden, verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel, das Sie zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen, um mehr als zwei Stunden oder fällt unerwartet aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.
- 7.2 Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 7.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden bekannt war, bevor Sie das öffentliche Verkehrsmittel zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen.
- 8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?**
- Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen oder verlängern? Dann erstatten wir Ihnen bis zu € 1.000,- pro Person für nachgewiesene zusätzliche Unterkunftskosten - mit Ausnahme von Quarantänekosten.
- 9. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?**
- Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb Ihre Rundreise unterbrechen, dann erstatten wir Ihnen:
- Die nicht genutzten →Reiseleistungen während der Reiseunterbrechung nach Ziffer 2.1.
 - Die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel Ihrer Rundreise. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der zum Zeitpunkt der Nachreise noch ausstehenden versicherten →Reiseleistungen.
- 10. Was ist versichert bei Feuer oder →Elementarereignissen am →Urlaubsort?**
- Sie können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer oder →Elementarereignisse am →Urlaubsort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:
- A) Die außerplanmäßige Rückreise.
 - B) Den verlängerten Aufenthalt.
- Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten →Reiseleistung.
- 11. Was ist nicht versichert?**
- Wir leisten nicht:
- 11.1 Bei einer psychischen Reaktion
 - A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
 - 11.2 Bei Suchterkrankungen.
 - 11.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
 - 11.4 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 12. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
- 12.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 12.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
 - B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden

ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Abbruch der Reise einholen.

- C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
- D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
- E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

13. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

14. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20% des ersatzfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

15. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

C Reisekranken-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
 - A) Heilbehandlungen im →Ausland.
 - B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 - C) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.
- 1.2 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 3.
- 1.3 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.4 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein.
- 2.2 Alternative Heilbehandlungen und Arzneimittel sind versichert, wenn
 - A) sich diese in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben.
 - B) keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Sie müssen von Heilpraktikern, Chiropraktikern oder Osteopathen durchgeführt oder verordnet werden.
- 2.3 Wir erstatten die Kosten für:
 - A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
 - B) Ambulante Heilbehandlungen.
 - C) Operationen.
 - D) Röntgendiagnostik.
 - E) Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
 - F) Heilmittel: Massagen; medizinische Packungen; Inhalationen; Krankengymnastik.
 - G) Arznei- und Verbandsmittel.
 - H) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
 - I) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 - J) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
 - K) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
 - L) Hilfsmittel: die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.4 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.5 Telefonkosten: Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten für notwendige Anrufe bei unserer Notrufzentrale.

3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?

- 3.1 Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:
 - A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.

B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.

C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.

D) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.

E) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.

- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im →Ausland anfallenden Kosten für:

A) Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.

B) Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände →medizinisch notwendig sind.

C) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.

D) Ambulante oder stationäre Entbindung.

Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser →medizinisch notwendig ist.

E) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.

F) Geburtshelfer und Hebammen.

G) Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.

4. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?

- 4.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 4.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 4.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie für medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns vorauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.

5. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

- 5.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus. Außerdem übernehmen wir die Kosten für eine mitreisende Begleitperson. Voraussetzung ist, dass diese Person zum Zeitpunkt des Krankenrücktransports ebenfalls bei der ERV mit einer Reisekranken-Versicherung versichert ist.
- 5.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 5.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein aus medizinischer Sicht geeignetes Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft bei:
 - A) Stationärem Aufenthalt.
 - B) Ambulanter Erstversorgung.
- 5.4 Ist ein Verlegungstransport von der Erstversorgungseinrichtung zu einem aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus im →Ausland erforderlich, organisieren wir diesen und übernehmen dafür die Kosten.

6. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

7. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dieses zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

8. Ein Kind muss stationär behandelt werden?

Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

9. Betreuung

Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? In diesem Fall

A) erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Notfallbetreuung.

B) organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen. Wir übernehmen die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

10. Sind Heimaturlaube während Ihrer Reise versichert?

- 10.1 Ihre Reise ist für mindestens sechs Monate geplant? Und Sie unterbrechen Ihre Reise vorübergehend wegen Heimaturlaubs bis insgesamt 30 Tage? Dann sind Sie während dieser Zeit im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes versichert. Voraussetzung ist:
 - A) Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR.
 - B) In diesem Land ruht zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes Ihr Krankenversicherungsschutz.

10.2 Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Unterbrechung der Reise keine Wiederausreise, so endet der Versicherungsschutz spätestens 30 Tage nach der Wiedereinreise. Ist Ihnen die Ausreise nicht möglich, weil Sie erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz im Heimatland bis Ihnen die Ausreise möglich ist.

11. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

- 11.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 11.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:
- A) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
 - B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandenkommen.

12. Was erstatten wir im Todesfall?

- 12.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 12.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 12.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

13. Sie möchten psychologische Hilfe?

Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 10.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.

15. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?

Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbringen wir folgende Leistungen:

- A) Psychologische Hilfe nach Ziffer 13.
- B) Kostenerstattung für Begleitperson nach Ziffer 5.1 und 8.
- C) Krankentrücktransport und Gepäckrücktransport nach Ziffer 5.1, 5.2 und 12.3.
- D) Überführung im Todesfall nach Ziffer 12.1.
- E) Hilfe bei Krankenhausaufenthalt nach Ziffer 4.1 und 4.2.
- F) Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 9.
- G) Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 14.

16. Was erstatten wir bei Versicherungen für eine einzelne Reise bei Transferaufenthalt in Deutschland?

Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:

- A) Heilbehandlungskosten nach Ziffer 2.
- B) Kosten bei Schwangerschaft nach Ziffer 3.1.
- C) Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte nach Ziffer 5.1, 5.2 und 12.3.
- D) Überführungskosten im Todesfall nach Ziffer 12.1.

17. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- G) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- H) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

18. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 18.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 18.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - B) Vor Durchführung von Krankentrücktransporten.
 - C) Vor Bestattungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
 - D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 18.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

19. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

20. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 100,- des erstattungsfähigen Schadens. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

21. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?

Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

D Reisegepäck-Versicherung

1. Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:

- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
- B) →Sportgeräte.
- C) Geschenke.
- D) Reiseandenken.

2. Wann besteht Versicherungsschutz?

- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:
- A) Straftat eines Dritten.
 - B) Unfall des Transportmittels.
 - C) Feuer oder →Elementarereignisse.
- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:
- A) Eines Beförderungsunternehmens.
 - B) Eines Beherbergungsbetriebes.
 - C) Einer Gepäckaufbewahrung.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den →Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den →Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

- 4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person.
- 4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu € 250,- je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.
- 4.3 Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.
- A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handkarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:
- A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
 - B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.
- 6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?**
- 6.1 Nicht versichert sind:
- A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
 - B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.

- C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
D) Vermögensfolgeschäden.
E) → Sportgeräte einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
F) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:
A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
C) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:
A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen; zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen und
B) der Schaden ist zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.
- 7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:
A) Beim Beförderungsunternehmen.
B) Beim Beherbergungsbetrieb.
C) Bei der Gepäckaufbewahrung.
Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.
- 8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

E Reiseunfall-Versicherung

- 1. Was ist versichert?**
- 1.1 Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invalidität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:
A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.

- B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
1.4 Als Unfall gilt ebenfalls:
A) Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.
B) Tauchtypische Gesundheitsschäden.
C) Infektionen durch Zeckenstich.
D) Tollwut.
E) Wundstarrkrampf.
- 2. Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?**
- 2.1 Wann liegt Invalidität vor?
Invalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
- 2.2 Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:
A) Eintreten.
B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.
- 2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invalidität?
A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invaliditätsgrade:

Arm.....	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand.....	55 %
Daumen.....	20 %
Zeigefinger	10 %
Anderer Finger.....	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels.....	60 %
Bein bis unterhalb des Knies.....	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß.....	40 %
Große Zehe.....	5 %
Andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn.....	5 %
Stimme	50 %
Niere	20 %
Milz.....	10 %

B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.
C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.
D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.
E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammengerechnet.
- 3. Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?**
- 3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.
- 4. Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?**
In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.

5. Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

- 5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.
- 5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir → unverzüglich.

6. Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?

- 6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- 6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- 6.3 Wir müssen dieses Recht mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- 6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

7. Was ist nicht versichert?

- 7.1 Nicht versichert sind:
- A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
- B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.
- C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
- D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- E) Unfälle bei der Ausübung von → Extremsportarten, bei der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Raddrennen.
- F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder auszuführen versuchen.
- G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie erleiden durch:
- A) Heilmaßnahmen.
- B) Eingriffe am Körper.
- C) Strahlen.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Gesundheitsschäden durch einen Unfall bedingt sind.
- 7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Infektionen erleiden. Es sei denn, die Krankheitserreger sind durch einen Unfall in Ihren Körper gelangt. Ausgeschlossen bleiben Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch geringfügige Haut-/ Schleimhautverletzungen oder durch Insektenstiche/-bisse in Ihren Körper gelangt sind. Versichert sind jedoch Infektionen durch Zeckenstiche, Tollwut und Wundstarrkrampf.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 8.2 Sie müssen uns → unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- 8.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

F Reisehaftpflicht-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir schützen Sie vor den Folgen von Haftpflichtrisiken während der Reise. Werden Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind.
- 1.2 Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis führt, kommt es nicht an.
- 1.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss nach Ziffer 2 vorliegt.
- 1.4 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab.
- 1.5 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns fest, stellen wir Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Wir begleichen diese → unverzüglich.

- 1.6 Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 1.7 Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.
- 1.8 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- 1.9 Übersteigt der berechtigte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

2. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht für:
- 2.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- 2.2 Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.
- 2.3 Schäden, die Sie selbst erleiden (sog. Eigenschäden).
- 2.4 Schäden, die Sie mitversicherten Personen zufügen.
- 2.5 Schäden, die Sie Ihren → Angehörigen zufügen.
- 2.6 Ansprüche auf Gehalt; Ruhegehalt; Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge; Verpflegung; ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche.
- 2.7 Ansprüche, die aufgrund Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit, Ihres Amtes oder Ehrenamtes gegen Sie geltend gemacht werden.
- 2.8 Schäden, die durch Ihre gefährliche Beschäftigung entstehen.
- 2.9 Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeugs verursacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Fahrzeugs sind.
- 2.10 Abweichend von § 103 VVG Schäden, die Sie anderen durch grob fahrlässiges Übertragen von Krankheiten zufügen.
- 2.11 Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.
- 2.12 Ansprüche aus Vertragserfüllung und öffentlichrechtliche Ansprüche.
- 2.13 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.
- 2.14 Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten, geleaset oder geliehenen Sachen. Schäden an gemieteten Unterkünften sind versichert. Außerdem Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels; Ferienwohnungen; Ferienhäusern; Schiffskabinen; ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In diesen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu € 5.000,-. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.
- 2.15 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die gegen Sie aus Ratschlägen oder Empfehlungen aller Art geltend gemacht werden.
- 2.16 Schäden, die Sie als Jäger verursachen.
- 2.17 Schäden, die im Zusammenhang mit von Ihnen ausgeübten → Extremsportarten stehen.
- 2.18 Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.
- 2.19 Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen oder der Ausübung von Kampfsportarten.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 3.2 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.
- 3.3 Sie müssen:
- A) Nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- B) Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen.
- C) Uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.
- 3.4 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich → unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend macht. Das gilt auch, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Oder ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
- 3.5 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.
- 3.6 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

5. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt bei Sachschäden € 150,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

G Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland

1. Was ist versichert?

- 1.1 Als Gast aus dem →Ausland genießen Sie Versicherungsschutz während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in den →Gastländern.
- 1.2 Sie sind während Ihres Aufenthaltes erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
 - A) Heilbehandlungen im →Gastland.
 - B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 - C) Bestattung im →Gastland oder die Überführung.
- 1.3 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 2.2 F) bis J).
- 1.4 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.5 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Gastland?

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
 - 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
 - A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
 - B) Ambulante Heilbehandlungen.
 - C) Operationen.
 - D) Röntgendiagnostik.
 - E) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
 - F) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - G) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
 - H) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - I) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - J) Bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche: die Kosten der Heilbehandlung für Ihr neugeborenes Kind.
 - K) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
 - L) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 - M) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
 - N) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn sie während des Aufenthaltes erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
 - O) Hilfsmittel, die während des Aufenthaltes erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls.
 - 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
 - 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.
 - 2.5 Behandlungskosten in Deutschland erstatten wir in Höhe der Gebührensätze, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Zahnärzte (GOZ) vorsieht. Bitte beachten Sie, dass wir Honorarvereinbarungen nicht anerkennen.
- #### 3. Sie möchten psychologische Hilfe?
- Wenn Sie in eine Notsituation geraten und psychologischen Beistand benötigen, leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- #### 4. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?
- Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

5. Ein Kind muss stationär behandelt werden?

Muss ein mitreisendes minderjähriges Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

6. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

7. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

- 7.1 Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem →Gastland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort im Heimatland oder in das Ihrem Wohnort im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 7.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck aus dem →Gastland zu Ihrem Wohnort im Heimatland, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 7.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im →Gastland:
 - A) Zum stationären Aufenthalt.
 - B) Zur ambulanten Erstversorgung.

8. Was erstatten wir im Todesfall?

- 8.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz im Heimatland. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 8.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Gastland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 8.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort im Heimatland zurück.

9. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

- 9.1 Sie haben vor oder während Ihres Aufenthaltes Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Gastland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Englisch sprechenden Arzt.
- 9.2 Wir beraten Sie über:
 - A) Arzneimittel, die während des Aufenthaltes notwendig werden.
 - B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während des Aufenthaltes benötigen, abhanden kommen.

10. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten im →Gastland?

- 10.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 10.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 10.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie für medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.

11. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden?

Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während des Aufenthaltes aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen aus dem →Gastland an den Wohnsitz im Heimatland und übernehmen hierfür die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

12. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 10.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.

13. Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind:
- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Aufenthalt im →Gastland waren.
 - B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihres Aufenthaltes im →Gastland wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
 - C) Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bei Antritt des Aufenthaltes in den →Gastländern bereits bestanden und bekannt waren.
 - D) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
 - E) Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzung einschließlich deren Folgen.
 - F) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - G) Kur-, Sanatoriums- und Wellness-Behandlungen; Akupunktur; Fango; Massagen.

- H) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- I) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- J) Wahlleistungen; Beispiel: Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung.
- K) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- L) Heilbehandlungen aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen. Ebenso Krankenrücktransport sowie Überführung aufgrund vollendeten Suizids.
- M) Vorsorgeuntersuchungen zur Schwangerschaft.
- N) Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- O) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- P) Entbindungen und deren Folgen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- Q) Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
 - A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
 - C) Vor Bestattungen im → Gastland oder vor Überführungen im Todesfall.
- 14.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 100,- des erstattungsfähigen Schadens. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

H Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen

1. Was ist versichert?

- 1.1 Versichert ist der in Teil A und Teil B des Besonderen Teils beschriebene Versicherungsschutz.
- 1.2 Das Lehrer-Ausfall-Risiko.
- 1.3 Mehrkosten für eine Begleitperson.

2. Was erstatten wir beim Lehrer-Ausfall-Risiko?

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn die komplette Reise storniert werden muss. Voraussetzung ist: Eine der Begleitpersonen kann wegen eines versicherten Ereignisses nach Teil A Ziffer 4 die Reise nicht antreten und hierdurch wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen unterschritten.

3. Werden Mehrkosten für eine Begleitperson übernommen?

Kann ein minderjähriger Schüler die Reise nicht planmäßig beenden, weil ein versichertes Ereignis nach Teil B Ziffer 4 eingetreten ist? Dann erstatten wir für eine mitreisende Begleitperson, die die Betreuung des minderjährigen Schülers übernimmt, die Mehrkosten des verlängerten Aufenthaltes und der außerplanmäßigen Rückreise.

4. Risikopersonen

- 4.1 Risikopersonen sind die in Teil A und Teil B jeweils in Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Risikopersonen.
- 4.2 Reist ein Schüler mit einem Schulbegleiter, dann sind Schüler und Schulbegleiter immer füreinander Risikopersonen.

5. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

- 5.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 5.2 Sie müssen die Obliegenheiten in Teil A und Teil B beachten.
- 5.3 Beim Lehrer-Ausfall-Risiko: Wir benötigen eine Bestätigung der Schule, dass durch den Ausfall der Begleitperson die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen überschritten wurde.
- 5.4 Bei Mehrkosten für eine mitreisende Begleitperson: Nachweise über die Mehrkosten des verlängerten Aufenthaltes und der außerplanmäßigen Rückreise.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

Ländertabelle

Europa mit Mittelmeer-Anliegerstaaten und Kanarischen Inseln

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Azoren*, Belarus (Weißrussland), Belgien*, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien*, Dänemark*, Deutschland*, Estland*, Finnland*, Frankreich*, Gibraltar, Griechenland*, Großbritannien, Irland*, Island, Israel, Italien*, Kanarische Inseln*, Kosovo, Kroatien*, Lettland*, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg*, Madeira*, Malta*, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande*, Norwegen, Österreich*, Polen*, Portugal*, Rumänien*, Russland (europäischer und asiatischer Teil), San Marino, Schweden*, Schweiz, Serbien, Slowakei*, Slowenien*, Spanien*, Spitzbergen, Syrien, Tschechische Republik*, Tunesien, Türkei (europäischer und asiatischer Teil), Ukraine, Ungarn*, Vatikan, Zypern*.

Stand: April 2023

Mit * gekennzeichnete Staaten bzw. Inseln gehören zur Europäischen Union (EU). Eventuelle Änderungen (z.B. Beitritte zur EU bzw. Austritte aus der EU) werden beim Versicherungsschutz berücksichtigt.

Gut zu wissen ...

A

Abschlussfristen

Einmalreise-Versicherungen

- Bei Reiseschutz-Produkten ohne Stornokosten-Versicherung ist der Abschluss jederzeit vor Reiseantritt möglich.
- Reiseschutz-Produkte mit Stornokosten-Versicherung sind sofort bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt abzuschließen. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage (siehe → Werktag), möglich (z.B. Buchung Mittwoch, Abschluss spätestens am darauf folgenden Samstag).

In den ERV Verkaufssystemen beträgt die **Vorverkaufsfrist** einheitlich 900 Tage.

Jahres-Versicherungen

Der Abschluss einer Jahres-Versicherung ist jederzeit möglich.

Hierzu bitte den Versicherungsschutz beachten:

Versichert sind alle Reisen, die während des versicherten Zeitraums stattfinden. Abweichend in der Stornokosten-Versicherung: Hier sind alle Reisen versichert, die innerhalb des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Reisen, die vor Beginn der Versicherung gebucht wurden, sind dann versichert, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Reisen, bei denen zwischen Buchung und planmäßigem Reiseantritt weniger als 30 Tage liegen, sind versichert, wenn die Laufzeit der Jahres-Versicherungen mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, beginnt.

Grundsätzlich besteht bei allen Jahres-Versicherungen der Versicherungsschutz nach Ablauf des Versicherungsjahres nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde!

Alter

Einmalreise-Versicherung: Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien, Paaren oder Objekten ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Dieser Tarif gilt dann für alle Versicherten.

Jahres-Versicherung: Es gilt das Alter bei Vertragsbeginn. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien und Paaren ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Dieser Tarif gilt dann für alle Versicherten.

Auto-, Bus- und Bahnreisen

Alle Reisen einschließlich Aufenthalt in Europa, deren An- und Abreise mit einem Kraftfahrzeug, Bus oder Bahn erfolgt und es sich dabei gleichzeitig um das Hauptverkehrsmittel handelt.

B

Bahnreisen

siehe → Auto-, Bus- und Bahnreisen

Buchungsmöglichkeiten

CRS

Unsere Reiseschutz-Produkte können Sie in fast allen Computer-Reservierungs-Systemen (CRS) und Midoffice-Systemen buchen. Informationen und Buchungsanleitungen für die CRS finden Sie im Internet unter ergo-reiseversicherung.de/crs

Internet

Für die Buchung unserer Reiseschutz-Produkte im Internet bieten wir verschiedene Möglichkeiten:

- Buchung über unser Buchungstool „ERV Expert“,
- Integration unseres Versicherungsassistenten auf Ihrer Website,
- Integration der Reiseschutz-Produkte per XML-Schnittstelle direkt in Ihren Buchungsprozess oder
- Buchung über eine Internet Booking Engine (IBE).

Details zu diesen unterschiedlichen Möglichkeiten finden Sie im Internet unter ergo-reiseversicherung.de/online

Busreisen

siehe → Auto-, Bus- und Bahnreisen

E

Expediententarife

Reiseschutz-Produkte für Ihre persönliche Reise finden Sie im Internet unter ergo-reiseversicherung.de/expediententarife

F

Familiendefinition

Familie / Paar

Als Paar gelten zwei Erwachsene. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares. Für alleinreisende versicherte Personen gilt die gesamte Versicherungssumme.

In der Jahres-Versicherung gilt zusätzlich:

Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

G

Genehmigungsservice

Nach Überschreiten der Abschlussfrist können Sie im Ausnahmefall eine nachträgliche Genehmigung für den Abschluss von Reiseschutz-Produkten, die eine Stornokosten-Versicherung beinhalten, beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Online Agentur Service:

ergo-reiseversicherung.de/agenturservice

H

Höherversicherung

Für Höherversicherungen wenden Sie sich bitte an unser ServiceCenter unter der Telefonnummer +49 89 4166 – 1717.

J

Jahres-Versicherungen

Abschlussfrist, siehe → Abschlussfristen

Abschlussvoraussetzung

Der Abschluss der Jahres-Versicherungen ist nur über Direktinkasso (SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkartenzahlung) möglich. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde seine vollständige Bankverbindung bzw. die erforderlichen Kreditkartendaten angibt und das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.

Versicherungsnehmer und versicherte Person müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder in einem der folgenden Länder haben: Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen und Tschechien.

Erreichen von Altersgrenzen

Sofern eine Altersgrenze erreicht wird, besteht der Versicherungsvertrag bis zum Ende des Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres wird der Versicherungsvertrag in dem dann passenden Tarif und mit entsprechend neuer Prämie weitergeführt.

Höherer Reisepreis

Die Versicherungssumme der Jahres-Versicherungspakete und der Jahres-Reiserücktritts-Versicherung kann durch Kombination mit einer Einmal-Reiserücktritts-Versicherung um bis zu € 20.000,- erhöht werden.

Die Kombination einer Jahres-Versicherung mit einer weiteren Jahres-Versicherung ist nicht zulässig.

Kündigung / automatische Vertragsverlängerung

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn er nicht **spätestens einen Monat vor Vertragsende** gekündigt wird.

Längere Reisedauer, siehe → Reisedauer

O

Objekte

Einmalreise-Versicherungen

Objektdefinition

Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z.B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

Objektbuchung

Der Objekttarif wird auf eine Person ausgestellt und zusätzlich jede mitreisende Person namentlich benannt. Sofern aus Platzgründen nicht alle Personen aufgeführt werden können, empfiehlt sich ggf. bei Buchung des Objektes eine Teilnehmerliste als Anlage zum Charter- bzw. Mietvertrag. Sofern die Buchung nicht als Familie im Sinne der → Familiendefinition erfolgt oder bei Buchung von mehr als vier Personen und ggf. zwei weiteren mitreisenden minderjährigen Kindern, sind nur die Angehörigen der versicherten Person berechtigt, mit zurückzutreten.

Jahres-Versicherungen

Besteht für den Anmelder (Bucher eines Objektes) eine Jahres-Versicherung mit Stornokosten-Versicherung und ggf. Reiseabbruch-Versicherung bei der ERV, dann ist das gesamte Objekt über diese Versicherung – im Rahmen der Stornokosten-Versicherung sowie ggf. der Reiseabbruch-Versicherung – abgesichert. Für die mitreisenden Personen besteht Versicherungsschutz, wenn diese alle **namentlich auf der Buchungsbestätigung genannt sind**. Diese Nennung kann bei Bedarf auch handschriftlich durch das Reisebüro mit Stempel und Tagesdatum erfolgen. Reicht die Versicherungssumme der Jahres-Versicherung nicht aus, kann der Differenzbetrag durch eine Einmal-Reiserücktritts-Versicherung für Objekte nachversichert werden. Inwieweit bei den Erhöhungstarifen mit oder ohne Selbstbeteiligung gilt, ist abhängig von der Grunddeckung (Tarif „Jahres-Versicherung“).

Alle mitreisenden Personen sind namentlich auf dieser Police zu benennen.

Verfügt nicht der Anmelder (der namentlich auf der Buchungsbestätigung erwähnt ist), sondern ein Mitreisender über eine Jahres-Versicherung mit Stornokosten-Versicherung und ggf. Reiseabbruch-Versicherung, dann ist nicht das gesamte Objekt abgesichert, sondern nur der Anteil der durch die Jahres-Versicherung versicherten Person.

Anreisekosten

Auch die Anreisekosten der einzelnen Teilnehmer sind über die Jahres-Versicherung des Anmelders versichert.

Optionsbuchung

Bei Optionsbuchungen wird die Reise für den Kunden unverbindlich reserviert und der Kunde kann innerhalb einer vorgegebenen Optionsfrist von der Buchung zurücktreten, ohne dass Stornokosten anfallen. Um Stornokosten abzusichern, ist der Abschluss der Reiserücktritts-Versicherung bzw. eines Paketes mit Stornokosten-Versicherung erst erforderlich, wenn die Optionsbuchung zur Festbuchung wird.

P

Paardefinition

siehe → Familiendefinition

R

Reisedauer

Ermittlung der Reisedauer

Bei Berechnung der genauen Reisedauer sind Hin- und Rückreisetag jeweils als eigener Tag zu zählen.

Längere Reisedauer / Höchstversicherungs-dauer

Einmalreise-Versicherungen

- Der RundumSorglos-Schutz (auch Auto/Bus/Bahn) kann mit dem jeweils entsprechenden RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung auf eine Gesamtreisedauer bis **max. 135 Tage** verlängert werden.
- Beim RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung (auch Auto/Bus/Bahn) kann durch Kombination der jeweiligen Tarife die Gesamtreisedauer auf **max. 135 Tage** verlängert werden.
- In der Reisekranken-Versicherung beträgt die Höchstversicherungsdauer **max. 1 Jahr**.
- Die Höchstversicherungsdauer beim Gruppen-RundumSorglos-Schutz sowie bei der Gruppen-Reisekranken-Versicherung beträgt **max. 45 Tage**.

Jahres-Versicherungen

- Der RundumSorglos-Jahresschutz kann durch Kombination mit dem RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung um maximal weitere 90 Tage auf eine Gesamtreisedauer bis **max. 135 Tage** verlängert werden.
- Eine Verlängerung der Jahres-Reisekranken-Versicherung bis **max. 1 Jahr** Gesamtreisedauer erfolgt durch Kombination mit dem Tarif „**1 Tag bis max. 1 Jahr**“ der Reisekranken-Versicherung.

Requestbuchung

Requestbuchungen sind verbindliche Buchungsanfragen, bei denen der Kunde direkt ab Start der Anfrage keine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit mehr hat und sofort Stornogebühren anfallen. Daher ist der Abschluss der Reiserücktritts-Versicherung bzw. eines Paketes mit Stornokosten-Versicherung bereits bei der Buchungsanfrage erforderlich, um das Stornorisiko abzusichern.

Reiseleiter- / Skipper-Risiko

Reiseleiter- / Skipper-Risiko bei Kleingruppen bis zu 9 Personen
Ein Reiseleiter- bzw. Skipper-Risiko liegt vor, wenn eine Kleingruppen-Reise bzw. ein Bootscharter (bis zu 9 Personen) nicht durchgeführt werden kann, sobald eine bestimmte Person (Reiseleiter / Skipper) ausfällt. In diesem Fall ist der Gesamtreisepreis zu versichern und zusätzlich versichert der Reiseleiter / Skipper (für sein Risiko) den Gesamtreisepreis. Der Reiseleiter / Skipper kann den Versicherungsfall für alle Teilnehmer auslösen. Wenn für alle Teilnehmer einer Gruppe gegenseitiger Versicherungsschutz gewünscht wird, versichert sich jeder ReisetTeilnehmer jeweils über den Gesamtreisepreis.

S

Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung gelten die unten genannten Selbstbeteiligungen sowohl bei Abschluss einer Einzel-Versicherung als auch bei Abschluss eines Paketes, das die jeweilige Leistung beinhaltet.

- **Stornokosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung:** 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.
- **Neu: Reisekranken-Versicherung:** € 100,- des erstattungsfähigen Schadens.
- **Reisegepäck-Versicherung:** € 100,- je Versicherungsfall.
- **Reisehaftpflicht-Versicherung:** Bei Sachschäden € 150,- je Versicherungsfall.

W

Werktag

Neu: Werktage sind Montag bis Samstag.

Sie haben Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne.

Ihre Agentur-Nummer (12-stellig)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Allgemeine Fragen

Für Sie:

Telefon +49 89 4166-1717

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

E-Mail: info@ergo-reiseversicherung.de

Für Ihre Kunden:

Telefon +49 89 4166-1766

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Tippgeber-Hotline

Telefon +49 89 4166-1822

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

[Infos zum Tippgeber-Modell auf Seite 22.](#)

Telefonische Stornoberatung

Telefon +49 89 4166-1839

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

ergo-reiseversicherung.de/telstornoberatung (für Sie)

ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung (für Ihre Kunden)

[Infos zur Telefonischen Stornoberatung auf Seite 24.](#)

Neuschadensmeldung

Schaden am besten online einreichen:

ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung

Bei Fragen: Telefon +49 89 4166-1799

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

[Infos zur Schadeneinreichung auf Seite 24](#)

Materialbestellung

Verkaufsmaterial online bestellen:

ergo-reiseversicherung.de/agenturservice oder

per E-Mail: bestellung@ergo-reiseversicherung.de

Postanschrift

ERGO Reiseversicherung AG

Postfach 80 05 45

81605 München

ergo-reiseversicherung.de

Sie wollen in Sachen Reiseschutz stets auf dem Laufenden sein?

- Melden Sie sich an im **eCampus der ERGO Reiseversicherung**: ergo-reiseversicherung.de/ecampus
- Besuchen Sie unseren **Blog**: ergo-reiseblog.de

